



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit



## BVL-Report · 11.4 Berichte zu Pflanzenschutzmitteln

- ▶ Jahresbericht Pflanzenschutz-  
Kontrollprogramm 2015



## IMPRESSUM

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbedingungen des Urheberrechts.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

© 2016 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber:	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Dienststelle Berlin Mauerstraße 39 – 42, D-10117 Berlin
Schlussredaktion:	Doris Schemmel, Nina Banspach (BVL, Pressestelle)
Redaktion:	Dr. Karin Corsten (BVL, Ref. 201)
ViSdP:	Nina Banspach (BVL, Pressestelle)
Umschlaggestaltung:	pigurdesign, Potsdam
Titelbild:	© Dusan Kostic – Fotolia
Abbildungen:	Abb. 6.1: Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz (ZEPP) Abb. 6.2: BVL Abb. 6.3: © Dirk Rautmann (Julius Kühn-Institut)
Satz:	pigurdesign, Potsdam

---

# Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2015

## Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

# Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	1
2	Einführung .....	3
3	Organisation der Verkehrs- und Anwendungskontrolle .....	5
4	Art und Umfang der Kontrollen .....	6
4.1	Planung der Kontrollen.....	6
4.2	Art der Kontrollen .....	8
4.2	Umfang der Kontrollen.....	8
5	Maßnahmen bei Beanstandungen.....	9
5.1	Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können .....	9
5.2	Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe.....	9
6	Ergebnisse .....	11
6.1	Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln.....	11
6.1.1	Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben) .....	11
6.1.2	Verdachtsproben.....	13
6.1.3	Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse .....	13
6.2	Verkehrskontrollen (Kontrollen im Handel) .....	15
6.2.1	Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln .....	15
6.2.2	Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel.....	16
6.2.3	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln.....	17
6.2.4	Selbstbedienungsverbot.....	17
6.2.5	Anzeigepflicht von Handelsbetrieben .....	18
6.2.6	Sachkunde und Unterrichtungspflicht .....	19
6.3	Anwendungskontrollen .....	21
6.3.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zum Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln .....	21
6.3.2	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz .....	23
6.3.3	Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben.....	26
6.3.3.1	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch.....	26
6.3.3.2	Sachkunde der Anwender.....	27
6.3.3.3	Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete .....	27
6.3.3.4	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen.....	28
6.3.3.5	Einhaltung der Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen .....	29
6.3.3.6	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen.....	30
6.3.3.7	Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel.....	30

---

6.3.3.8	Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern .....	31
6.3.4	Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden .....	32
6.3.4.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden .....	32
6.3.4.2	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch.....	33
6.3.4.3	Sachkunde des Anwenders.....	34
6.3.4.4	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen.....	34
6.3.4.5	Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern.....	34
6.4	Kontrollen zur Einfuhr und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden .....	35
6.5	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten .....	38
6.5.1	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten.....	38
6.5.2	Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten .....	39
6.5.3	Überprüfung der Kontrollstellen.....	39
7	Erläuterungen zu den Fachbegriffen .....	40
8	Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen .....	43



In der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Behörden der Bundesländer die Einhaltung der Vorschriften, die für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

Das **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Die Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen erfolgen nach gemeinsamen Standards der Bundesländer auf Grundlage eines abgestimmten Methoden-Handbuchs. Die Festlegung von Kontrolltatbeständen und die Betriebsauswahl erfolgen durch die Bundesländer; zusätzlich gibt es bundesweite Kontrollschwerpunkte. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2015 zusammen.

Bundesweit wurden in 2.506 Handelsbetrieben Verkehrskontrollen durchgeführt und in 5.268 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft Betriebs- oder Anwendungskontrollen vorgenommen. Im Rahmen der Überwachung der Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutz-Geräteverordnung) wurden des Weiteren 89.147 Pflanzenschutzgeräte von amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kontrollstellen überprüft. Die Zusammensetzung sowie die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von 198 Pflanzenschutzmitteln wurden untersucht.

Das Anbieten von Pflanzenschutzmitteln, die nicht mehr verkehrsfähig sind, war mit 23,1 % wie in den vergangenen Jahren ein Hauptgrund für Beanstandungen in Handelsbetrieben (2014: 23,6 %). Die Beanstandungsquote aufgrund einer Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln lag mit 5,8 % unter dem Niveau des Vorjahres (8,5 %). Bezüglich der Sachkunde und der Unterrichtungspflicht des Verkaufspersonals kam es in 2,8 % bzw. 8,0 % der kontrollierten Betriebe zu Beanstandungen (2014: 3,8 % bzw. 3,9 %). Die Nichteinhaltung des Selbstbedienungsverbots wurde in 5,6 % der kontrollierten Betriebe bemängelt (2014: 6,0 %). Bei Kontrollen von Pflanzenschutzmittellagern wurden in 2,5 % der Handelsbetriebe Pflanzenschutzmittel vorgefunden, für die eine Beseitigungspflicht besteht (2014: 1,5 %). Hierbei handelt es

sich um Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die EU-weit verboten sind.

Im Handel wurden insgesamt 198 Pflanzenschutzmittelgebinde entnommen und auf ihre Zusammensetzung analysiert. 183 Gebinde waren sogenannte Planproben, bei denen vorab festgelegt wurde, welche Wirkstoffe in den Pflanzenschutzmitteln enthalten sein sollten. Im Jahr 2015 lag dabei der Schwerpunkt auf Pflanzenschutzmitteln, die die Wirkstoffe Isoproturon, Fenpropimorph oder Difenconazol enthalten. 12 (6,6 %) der 183 untersuchten Gebinde wurden bemängelt. Bei 15 Proben, die aufgrund eines Verdachts (Schäden an Pflanzen, Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder auf illegale Importe usw.) untersucht wurden, lag die Beanstandungsquote mit 6,7 % entgegen der Erwartung niedrig. Diese Ergebnisse der Analysen können nur einen Trend wiedergeben, da sie aufgrund der Probenzahlen nur eine geringe statistische Aussagekraft haben.

Bei Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben ergaben sich in einigen Kontrollbereichen höhere Beanstandungsquoten als im Vorjahr. Hieraus kann kein allgemeiner Trend abgeleitet werden, da die Kontrollplanung im Allgemeinen risikoorientiert erfolgt. In dieser Zusammenfassung sind zudem die Ergebnisse aus systematischen Kontrollen in zufällig ausgewählten Betrieben und aus Anlasskontrollen, die aufgrund eines Verdachts durchgeführt wurden, zusammengefasst. Bei 1,2 % der kontrollierten Anwender lag kein gültiger Sachkundenachweis vor (2014: 1,8 %). Die Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wurden bei 0,1 % der daraufhin kontrollierten Schläge missachtet (2014: 0,2 %). Auf 2,4 % der kontrollierten Schläge wurden Verstöße bezüglich der Einhaltung der Anwendungsgebiete festgestellt (2014: 4,1 %). Auf 7,2 % der kontrollierten Schläge wurden Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten (2014: 5,0 %). Die Beanstandungsquote bei kontrollierten Pflanzenschutzgeräten lag bei 1,7 % (2014: 1,4 %). Die Einhaltung der Dokumentationspflicht für Pflanzenschutzmittelanwendungen war in 4,5 % der kontrollierten Betriebe mangelhaft (2014: 4,6 %). Die

Beseitigungspflicht für Pflanzenschutzmittel, die EU-weit verbotene Wirkstoffe enthalten, wurde in 3,2 % der kontrollierten Betriebe nicht beachtet (2014: 5,2 %).

Wie im Vorjahr wurde die Einhaltung von Abständen zu Gewässern zur Vermeidung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem bundesweiten Schwerpunkt kontrolliert. Auf 61 von 416 kontrollierten Schlägen wurden keine ausreichenden Abstände zu Gewässern eingehalten. 21 Flächen wurden aufgrund eines Verdachts kontrolliert und 33,3 % der Anwendungen bemängelt. Bei den systematischen Kontrollen ergab sich eine Beanstandungsquote von 13,7 % (2014: 7,8 %).

Seit dem Jahr 2014 wird in einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt die Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz überwacht. Es wird kontrolliert, ob Pflanzenschutzmittel, die als bienengefährlich eingestuft sind, in blühenden Pflanzenbeständen angewandt werden und ob die weiteren Bestimmungen der Bienenschutzverordnung eingehalten werden. Die Kontrollen im Jahr 2015 umfassten 431 Schläge in 420 Betrieben. Auf 8 Schlägen (1,9 %) wurde gegen Bienenschutzbestimmungen verstoßen. Auf 5 Schlägen wurden bienengefährliche Pflanzenschutzmittel an blühenden Pflanzen angewandt. Die Beanstandungen ergaben sich dabei in einigen Fällen nicht aufgrund einer Behandlung in blühenden Kulturpflanzen, sondern weil blühende Wildkräuter im Bestand vorhanden waren. In 2 Fällen wurde bei Zierpflanzen im Gewächshaus gegen eine Anwendungsbestimmung verstoßen, die eine Anwendung vor der Blüte verbietet, wenn im Jahr der Behandlung eine Verwendung der Pflanzen im Freiland vorgesehen ist.

In einem Fall wurde Saatgut ausgesät, das mit Imidacloprid gebeizt war.

Bei der Überwachung von Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig ist, wurden über 1.700 Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.209 Unternehmer und 537 Privatpersonen kontrolliert. Bei einer systematischen Kontrolle von 205 erteilten Ausnahmegenehmigungen wurden in 3,9 % der Fälle Mängel festgestellt. Eine Genehmigung kann mehrere Flächen umfassen, insgesamt wurden mehr als 500 Flächen begutachtet. Einige der Flächen wurden gezielt kontrolliert, da der Verdacht bestand, dass die Pflanzenschutzmittelanwendung nicht entsprechend der Genehmigung durchgeführt wurde. 12,1 % der kontrollierten Flächen wurden beanstandet (2014: 11,2 %). Bei der Kontrolle von Flächen, für die keine Anträge auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gestellt worden waren, wurden in 48,9 % der Fälle unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen festgestellt (2014: 50,1 %). Bei der Bewertung der hohen Anzahl von Verstößen ist zu berücksichtigen, dass viele Beanstandungen das Ergebnis von gezielten Kontrollen oder Anzeigen – sogenannten Anlasskontrollen – sind, die aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten aufgenommen wurden. Häufig handelte es sich bei den Verstößen um von Laien begangene Zuwiderhandlungen. Die Beanstandungen machen deutlich, dass weiterhin eine intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit erforderlich ist.



Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Darin haben die Bundesländer vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Für die Überwachung der Einhaltung der umfangreichen Bestimmungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Pflanzenschutzrecht sind die Bundesländer zuständig. Verstöße werden nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Regel als Ordnungswidrigkeit geahndet. Unter der Geschäftsführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) tagt regelmäßig die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) mit Fachleuten aus den Bundesländern, die Empfehlungen für Kontrollmethoden in Form eines Handbuchs ausarbeitet und das Kontrollprogramm koordiniert. Vorrangiges Ziel der Verkehrs- und Anwendungskontrollen ist es, die Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen zu überwachen und die Missachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen.

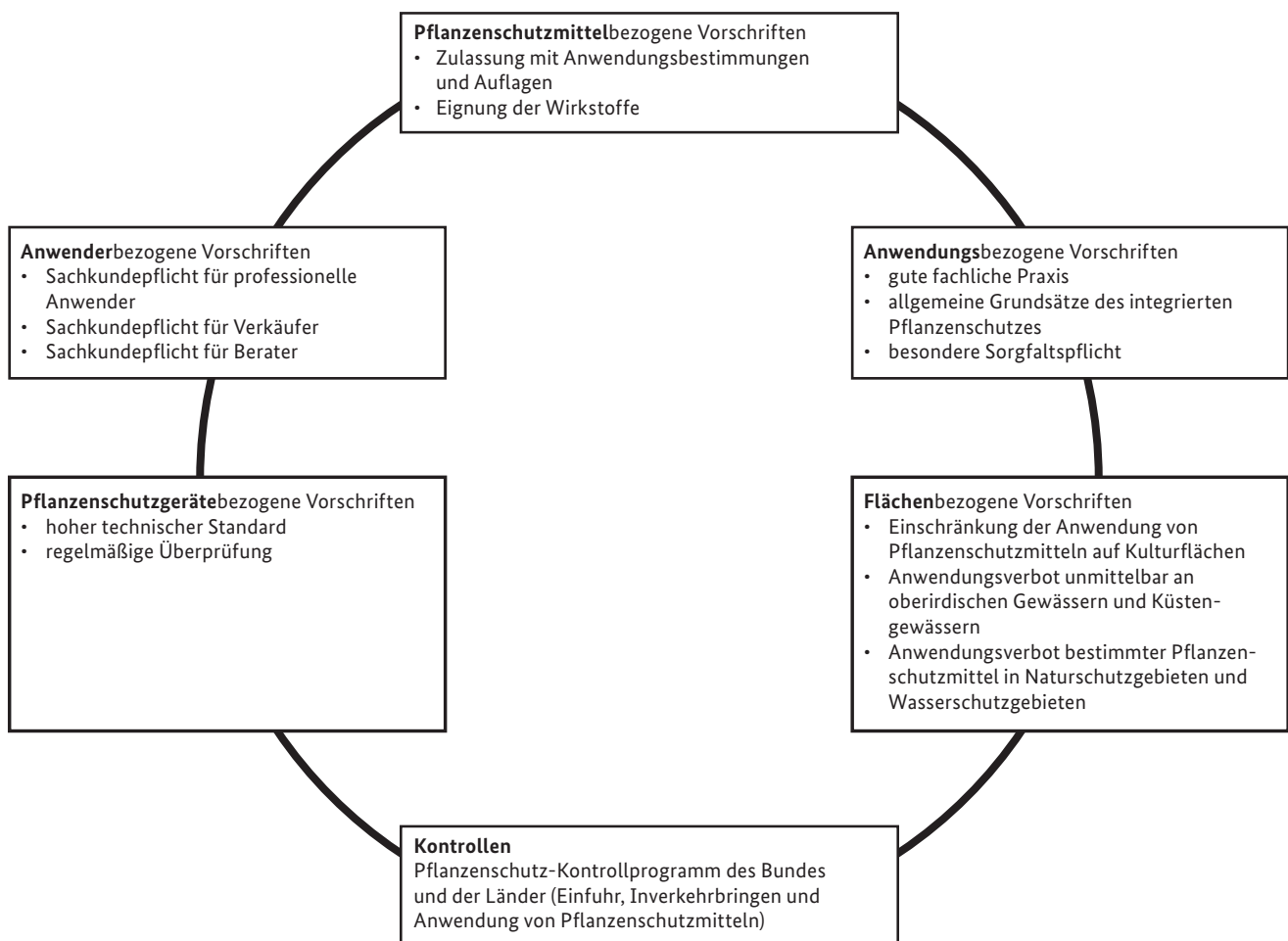
Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird die Einhaltung des geltenden EU-Rechts und der Vorgaben aus dem Pflanzenschutzgesetz sowie aus nationalen Verordnungen beim Verkauf und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. In der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind neben der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in einem „zonalen Verfahren“ einheitliche Regelungen für die Erteilung einer Genehmigung für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel festgelegt. Weiterhin wird EU-weit der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Hersteller, Händler und Anwender müssen Aufzeichnungen über hergestellte, gelagerte, in Verkehr gebrachte und verwendete Pflanzenschutzmittel führen. Die Verordnung enthält auch allgemeine Vorgaben für Kontrollen in den Mitgliedstaaten; die Einzelheiten sollen in einer Kontrollverordnung festgelegt werden. Erste Entwürfe einer EU-Kontrollverordnung wurden im Jahr 2014 beraten.

Mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gibt es EU-weite Vorgaben für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Verkäufern, Beratern und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln. Außerdem gibt es für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln Auflagen, die gemäß vorgegebener Fristen in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. Die in Deutschland bereits seit Jahren geltende Pflicht zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten findet zukünftig in der gesamten EU ihre Anwendung. Das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist nun auch EU-weit nur noch in Ausnahmefällen und mit einer besonderen Genehmigung erlaubt.

Wie in Abbildung 2.1 dargestellt, ist das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm als Bestandteil eines umfassenden Systems zu sehen, das die sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung des hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturschutz zum Ziel hat. Neben der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bilden die Anforderungen an die Qualifikation der Verkäufer und Anwender, die Verwendung geprüfter Geräte, die Beratungstätigkeiten der Behörden und Verbände sowie die Kontrollen durch die Bundesländer ein engmaschiges Netz zur Risikominimierung.

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms für das Kontrolljahr 2015 dargestellt und damit dieser Überwachungsbereich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisse des Kontrollprogramms werden unter anderem genutzt, um Schwerpunkte bei der Aufklärung und Beratung in den Bundesländern zu identifizieren und länderspezifische und bundesweite Kontrollschwerpunkte festzulegen.

Abb. 2.1 Bestandteile des Systems zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Quelle: Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 2013 [Hrsg.: BMELV], [www.nap-pflanzenschutz.de](http://www.nap-pflanzenschutz.de))



Auf Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen angepasst werden müssen, um eine zulassungskonforme Produktion, das ordnungsgemäße Inverkehrbringen und die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen zu können. Mit den zusammengefassten Daten der Bundesländer erfüllt die Bundesrepublik Deutschland überdies ihre Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Die Bundesländer sind zuständig für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der hierauf basierenden Verordnungen (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Geräteverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, Pflanzenschutz-Saatgutverordnungsverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut, Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen) sowie weiterführender Länderregelungen.

Die Kontrollen zum Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in den Bundesländern von den zuständigen Behörden als Teil der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. In Kapitel 8 sind die Behörden aufgelistet, die die Verkehrs- und Anwendungskontrollen durchführen. Daneben wirken die Zollstellen, das Julius Kühn-Institut und das BVL bei der Überwachung mit. Zu den Aufgaben der Bundesländer gehören die Festlegung länderspezifischer Kontrollschwerpunkte, die Planung und Durchführung der Kontrollen, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Aufbereitung und Weiterleitung der Daten an das BVL zur Erstellung eines jährlichen Berichts auf der Grundlage dieser Länderdaten. Das BVL übernimmt die analytisch-chemische Untersuchung von Pflanzenschutzmittelp Proben, die im Handel gezogen werden. Kontrollen bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die EU werden vom Zoll in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten vorgenommen. Das Julius Kühn-Institut führt Analysen im Zusammenhang mit Bienenschadensfällen durch.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird gemeinsam vom Bund und den Ländern durchgeführt. Die Koordinierung der Arbeiten und Umsetzung der Kontrollen erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) bzw. deren Mitarbeitern. Die Gruppe setzt sich aus Spezialisten der Pflanzenschutzdienste aller Bundesländer sowie des BVL zusammen; die Geschäftsführung liegt beim BVL. Zu bestimmten Themen gibt es zusätzliche Ar-

beitsgruppen. Zu den Arbeitsgruppensitzungen können weitere Fachleute geladen werden; so setzt sich die AG Rückstände und Analytik im Wesentlichen aus Experten für Pflanzenschutzmittelanalysen zusammen. Die AG PMK hat für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein Handbuch erstellt, das als Leitfaden für die praktische Durchführung der Pflanzenschutzkontrollen zu verstehen ist. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüftatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung. Die dort genannten Methoden dienen als Grundlage zur Erstellung von Arbeitsanweisungen und Kontrollverfahren in den einzelnen Bundesländern. Das Handbuch wird in regelmäßigen Abständen überprüft und den aktuellen, insbesondere gesetzlichen Entwicklungen angepasst. Die aktuell gültige Fassung kann von der Internetseite des BVL abgerufen werden: [www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm](http://www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm).

Weitere Aufgaben der AG PMK sind der regelmäßige Erfahrungsaustausch über aktuelle Verdachtsfälle und die Kontrollpraxis sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die jährlichen bundesweiten Kontrollschwerpunkte.

## Art und Umfang der Kontrollen

Die Bundesländer stellen jährlich Kontrollpläne für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen innerhalb des bundesweit geltenden Rahmens auf. Generell finden Kontrollen in folgenden Bereichen statt:

- Überwachung der Einfuhr und des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen einschließlich der Kontrolle der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Innerhalb dieser Bereiche werden sogenannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 6 sind die einzelnen Tatbestände der Kontrollbereiche näher erläutert.

### 4.1 Planung der Kontrollen

Handelsbetriebe geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern eines Händlers. Betroffen sind

- Großhändler, die nicht direkt an Anwender abgeben, sondern an Wiederverkäufer,
- Händler, bei denen ausschließlich berufliche Anwender einkaufen,
- Einzelhändler, die Pflanzenschutzmittel an berufliche Anwender und/oder an nicht berufliche Anwender (Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im Haus- oder Kleingarten) abgeben,

- Versandhändler und Internetanbieter, die an berufliche Anwender oder nicht berufliche Anwender verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Genossenschaften (z. B. Raiffeisenmärkte) und Landhandelsunternehmen überprüft werden. Insgesamt sind bei den Pflanzenschutzdiensten 11.899 Verkaufsstellen registriert (Stand: April 2015).

Zu den Verkehrskontrollen gehört auch die Zusammenarbeit mit den Zollstellen bei der Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln in das Gebiet der EU. Unter bestimmten Fragestellungen wird das sogenannte innergemeinschaftliche Verbringen von Mitteln nachverfolgt oder Anwender in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben werden überprüft, die Pflanzenschutzmittel direkt in Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten erworben haben.

Die Häufigkeit der Kontrollen bei Handelsbetrieben richtet sich nach dem Pflanzenschutzmittelabsatz und Hinweisen aus Kontrollen der Vorjahre. Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauswerpunkte.

Die folgenden statistischen Angaben zur Flächennutzung und zu Betriebskennzahlen beziehen sich auf Erhebungen aus dem Jahr 2013<sup>1</sup>. Danach gibt es insgesamt in Deutschland rund 285.000 Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus. Im Saarland findet man nur rund 1.200 Betriebe, während der Flächenstaat Bayern mit rund 93.300 Betrieben den Spitzenreiter darstellt. Neben der Zahl der Betriebe in den einzelnen Bundesländern schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de))

Betrieben mit mehreren tausend Hektar, vor allem in den neuen Bundesländern. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Betriebsgrößen, wenn man z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vergleicht. Die Landwirtschaftsfläche in Niedersachsen ist doppelt so groß wie in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen gibt es jedoch achtmal mehr landwirtschaftliche Betriebe (Niedersachsen: 39.500, Mecklenburg-Vorpommern: 4.700).

Die Anzahl und Art der Kontrollen in den Bundesländern richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche. Von der Gesamtfläche Deutschlands entfallen auf die Landwirtschaftsflächen 52 %. In Berlin liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche beispielsweise nur bei rund 4 % der Landesfläche. Daher liegt hier ein Schwerpunkt auf der Kontrolle von Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil an Landwirtschaftsflächen ist Schleswig-Holstein mit 70 %.

Die angebauten Kulturen unterscheiden sich regional ebenfalls stark. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen oder Weinreben. Obwohl bundesweit nur rund 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können die Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete vor Ort große Flächen einnehmen.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen u. a. folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grundwassermonitoring der Bundesländer.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Jahres 2015 sind in den Kapiteln 6.3.1 und 6.3.2 beschrieben.

## Überblick über die Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2004 – 2015

Die bundesweiten Schwerpunktkontrollen werden durch die Bundesländer beschlossen. Die Festlegung erfolgt beispielsweise aufgrund von Auffälligkeiten in Kontrollen der Vorjahre oder aufgrund von Hinweisen aus der Lebensmittel- oder Umweltüberwachung.

Der ausführliche Jahresbericht gewährt einen Einblick in die Kontrolltätigkeiten der Bundesländer und die (Fach-)Öffentlichkeit wird für das Thema sensibilisiert. Bei einigen Schwerpunkten wurde vereinbart, parallel zur Kontrolltätigkeit auch die Beratung bzw. die gezielte Aufklärung bestimmter Zielgruppen über das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu intensivieren. Auch unabhängig von der Festlegung eines bundesweiten Themenschwerpunktes werden viele der nachfolgend genannten Kontrollen regelmäßig in den Bundesländern durchgeführt und im Jahresbericht aufgeführt. Hierzu gehören Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen in Kapitel 6.3.3.4 oder die Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden in Kapitel 6.3.4.

Seit Bestehen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gab es folgende bundesweite Kontrollschwerpunkte:

- Produktqualität: Zusammensetzung, physikalisch-chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten; die Wirkstoffe werden jedes Jahr neu festgelegt (seit 2004)
- Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern (2005 – 2007)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst (2005 und 2006)
- Zulässigkeit angewandeter Insektizide in Gemüse und Salat (2007 – 2009)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Flächen (2008 – 2010)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Zierpflanzen (2010 – 2012)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Kernobst (2011 – 2013)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz (2013 – 2015)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz (2014 – 2016)

## 4.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen) sowie eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Verboten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu jeder Zeit überprüft werden können (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplakette auf dem Pflanzenschutzgerät), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen sowie Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird geprüft, ob eine verbotene Anwendung erfolgte.

untersucht, die die Wirkstoffe Isoproturon, Fenpropimorph oder Difenconazol enthielten. Zusätzlich wurden 15 Pflanzenschutzmittel analysiert, bei denen ein Verdacht bestand, dass die Mittelzusammensetzung von der Zulassung abweicht.

### Handelsbetriebe

Im Jahr 2015 wurden 2.506 Handelsbetriebe kontrolliert. Legt man als Bezugsgröße die 11.899 Betriebe zugrunde, die ihre Handelstätigkeit ordnungsgemäß bei der Behörde angezeigt haben (Stand: April 2015), ergibt sich eine Kontrollquote von 21,1 %.

### Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 5.268 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus kontrolliert. Diese Kontrollen setzen sich aus 2.357 Betriebskontrollen und 3.071 Anwendungskontrollen zusammen. Bei diesen Kontrollen wurden 2.593 Proben (Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten) untersucht. Bei 285.000 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (Stand: 2013) ergibt sich eine Kontrollquote von rund 1,8 % der Betriebe.

### Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Im Jahr 2015 wurden über 1.700 Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.209 Unternehmer und 537 Privatpersonen kontrolliert.

## 4.2 Umfang der Kontrollen

### Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Im Handel werden stichprobenartig Proben von Pflanzenschutzmitteln entnommen und analysiert, um zu überprüfen, ob die Zusammensetzungen der Mittel den Vorgaben aus der Zulassung entsprechen. Im Jahr 2015 wurden 183 Pflanzenschutzmittel (Planproben)

## Maßnahmen bei Beanstandungen

### 5.1 Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Aufklärung des kontrollierten Unternehmens/der kontrollierten Person über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Beratung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung, ggf. unter Verhängung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einer defekten Spritze sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigt.
- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden (§ 68 PflSchG). Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe können durch die Behörden eingezogen werden.
- In besonders schweren Fällen kann nach Strafrecht verfahren und von der Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden (§ 69 PflSchG).

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt,
- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt

festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.

Wurde ein Unternehmen beanstandet, kann eine wiederholte Kontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes gehandelt wird.

Ordnungswidrigkeitsverfahren ziehen sich häufig über einen längeren Zeitraum hin, vor allem dann, wenn umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich oder analytische Befunde oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Die Angaben zur Höhe von erteilten Bußgeldern im Ergebnisteil dieses Jahresberichts spiegeln daher die Spannweite aller im Kontrolljahr rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wider. Das bedeutet, dass einerseits die Angaben auf Bußgeldverfahren der Vorjahre beruhen können, die 2015 abgeschlossen wurden, und andererseits Ergebnisse einiger Verfahren aus dem Jahr 2015 noch nicht aufgeführt werden konnten, da diese noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Anzahl der Beanstandungen in den Ergebniskapiteln enthalten auch die noch laufenden Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens kann sich eine zunächst angenommene Beanstandung nachträglich als nichtig herausstellen.

### 5.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei einem Anwender Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann das zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. Die EU gewährt Direktzahlungen, wie Basisprämien oder Junglandwirtprämien, und Zahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Agrarzahlungen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und

Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross Compliance-Vorschriften gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross Compliance-Vorschriften einhalten muss. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem überprüft. Grundsätzlich sollen mindestens 5 % der Antragsteller vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und aller Verpflichtungen kontrolliert werden. Bei Fahrlässigkeit findet in der Regel eine Kürzung bis 3 % (maximal 5 %) statt, bei wiederholten Verstößen bis 15 %. Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 20 % bis hin zum vollständigen Ausschluss der Beihilfen für ein oder mehrere Jahre.

Die Cross Compliance-Regelungen ersetzen jedoch nicht das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, in dem das Fachrecht (Pflanzenschutzrecht) überprüft wird. Wird bei einer Kontrolle im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms ein Verstoß festgestellt, erfolgt eine Ahndung gemäß Pflanzenschutzgesetz. Das

heißt, es wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und ein Bußgeld verhängt. Zusätzlich wird der Verstoß durch die Fachbehörde an die für die Agrarzahllungen zuständige Zahlstelle gemeldet (Cross-Check). Der Verstoß wird dann bei der Berechnung der Prämie berücksichtigt, als Prämienkürzung bzw. Rückzahlungsforderung an den Landwirt. Eine Ahndung nach dem Pflanzenschutzgesetz (als Ordnungswidrigkeit) erfolgt somit zusätzlich und unabhängig von einer Prämienkürzung.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hier beispielsweise mit Umwelt- und Naturschutzbehörden oder der Lebensmittelüberwachung zusammen.

Bei Kontrollen zum Import oder zur Durchfuhr/Transit von Pflanzenschutzmitteln können Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften oder das Patentrecht aufgedeckt werden, deren weitere Verfolgung und Ahndung an die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden können. Ermittlungen beim gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln werden in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt und ggf. an die Staatsanwaltschaft übergeben.



## Ergebnisse

### 6.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer entnehmen Pflanzenschutzmittelproben im Handel, die durch das BVL analysiert werden. Untersucht wird, ob

- Wirkstoffgehalt,
- Gehalte an Beistoffen,
- Verunreinigungen und Fremdstoffe sowie
- physikalische, chemische und technische Eigenschaften

den bei der Zulassung bzw. bei der Genehmigung für den Parallelhandel zugrunde gelegten Angaben zur Zusammensetzung und den einzuhaltenden Bedingungen entsprechen. Dadurch soll zum einen geprüft werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind bzw. von der Genehmigung für den Parallelhandel abgedeckt sind, und zum anderen, ob produktionsbedingte oder lagerungsbedingte Qualitätsmängel auftreten.

Bei der Probenahme und Bewertung der Ergebnisse werden Plan- und Verdachtsproben getrennt betrachtet. Die Untersuchung von Planproben stellt eine systematische Kontrolle dar. Dabei wird vorab im Kontrollprogramm die Anzahl der zu untersuchenden Pflanzenschutzmittelgebilde festgelegt und abgestimmt, welche Wirkstoffe in den Mitteln enthalten sind bzw. auf welche Parameter untersucht wird. Verdachtsproben hingegen stellen Anlasskontrollen dar, die nicht geplant werden können. Es werden beispielsweise Pflanzenschutzmittel analysiert, die einen Schaden verursacht haben oder eine mangelnde Wirksamkeit aufweisen. Im Rahmen der Kontrolltätigkeit oder aufgrund von Hinweisen von Anwendern, Händlern, Zulassungsinhabern oder Behörden werden Proben von verdächtigen Pflanzenschutzmitteln genommen und analysiert. Anzeichen für unzulässige

oder gefälschte Pflanzenschutzmittel ergeben sich z. B. aus Abweichungen bei den Mitteleigenschaften (Farbe, Konsistenz), einer verdächtigen Kennzeichnung oder Verpackung, dubiosen Handelswegen oder Bezugsquellen. Der Untersuchungsumfang und die verwendeten Methoden sind von der Fragestellung abhängig und werden für jede Verdachtsprobe individuell festgelegt.

#### 6.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2015 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die den Wirkstoff Isoproturon, Fenpropimorph oder Difenoconazol enthalten. Es sollten dabei sowohl zugelassene Originalmittel als auch parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel überprüft werden.

Für diese Kontrollen wurden von den Bundesländern Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen, an das Referat „Produktchemie und Analytik“ des BVL gesandt und im dortigen Labor für Formulierungschemie analysiert. Die Planproben wurden je nach Formulierung auf die folgenden Prüfparameter untersucht:

- Wirkstoffgehalt
- Gehalt an Frostschutzmitteln wie z. B. Ethylenglykol
- Dichte als aussagekräftiges Identitätskriterium
- Aussehen, Farbe
- Homogenisierbarkeit
- Emulsionsstabilität
- Nasssiebtest

Von den insgesamt 183 untersuchten Planproben stammten 17 Proben aus dem Parallelhandel (9,3 %). Im Jahr 2015 betrug der Anteil des Parallelhandels am Inlandsabsatz von Pflanzenschutzmitteln 5,2 %<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> BVL (2016): Absatz an Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland – Ergebnisse der Meldungen gemäß § 64 Pflanzenschutzgesetz für das Jahr 2015, [www.bvl.bund.de/psmstatistiken](http://www.bvl.bund.de/psmstatistiken)

### Ergebnis der Untersuchungen

Bei den 21 untersuchten Difenconazol-haltigen Pflanzenschutzmitteln wurden weder Abweichungen im Wirkstoffgehalt noch bei den untersuchten physikalischen, chemischen oder technischen Prüfparametern festgestellt.

Sowohl bei den 78 untersuchten Fenpropimorph-haltigen Pflanzenschutzmitteln als auch bei den 84 untersuchten Isoproturon-haltigen Pflanzenschutzmitteln wurden bei einigen Proben Abweichungen beim Wirkstoffgehalt sowie hinsichtlich der Art oder des Gehaltes an enthaltenem Frostschutzmittel festgestellt:

- Bei 2 der 84 untersuchten Isoproturon-haltigen Pflanzenschutzmittel und bei einem der 78 untersuchten Fenpropimorph-haltigen Pflanzenschutzmittel wurde ein Wirkstoffgehalt ermittelt, der oberhalb des festgelegten FAO/WHO-Toleranzbereichs lag. Dabei ist zu erwähnen, dass die betreffenden Isoproturon-haltigen Pflanzenschutzmittelproben bereits in 2009 produziert wurden.
- Des Weiteren wurde bei 5 der 84 untersuchten Isoproturon-haltigen Pflanzenschutzmittel festgestellt, dass das in der jeweiligen Genehmigung für den Parallelhandel beschiedene Frostschutzmittel Ethylenglykol nicht enthalten war. In 4 der 5 Isoproturon-haltigen Pflanzenschutzmittel wurde stattdessen ein anderes Frostschutzmittel nachgewiesen.
- Bei 3 weiteren untersuchten Isoproturon-haltigen Pflanzenschutzmitteln wurde ein Gehalt an dem im Zulassungsbescheid benannten Frostschutzmittel Ethylenglykol analysiert, der unterhalb des festgelegten Toleranzbereichs lag. Alle 3 Pflanzenschutzmittelproben wurden in 2008 und früher produziert.
- Zudem wurde bei einem der 78 untersuchten Fenpropimorph-haltigen Pflanzenschutzmittel ein Gehalt an dem im Zulassungsbescheid benannten Frostschutzmittel festgestellt, der unterhalb des festgelegten Toleranzbereichs lag.

Zusätzlich wurde im Rahmen der Überprüfung der Homogenisierbarkeit von flüssigen Pflanzenschutzmitteln (s. Kasten: Hintergrund: Homogenisierbarkeit von Pflanzenschutzmitteln) festgestellt, dass mehrere Proben eines Isoproturon-haltigen Pflanzenschutzmittels nur mit einem auffällig hohen Arbeitsaufwand homogenisiert werden konnten. Die betreffenden Proben wurden alle im Jahr 2011 und früher produziert.

Die Zusammensetzung von 171 der untersuchten 183 Planproben entsprach auf Basis der analysierten Prüfparameter den gesetzlichen Vorgaben (s. Tab. 6.1 und 6.2). Daraus ergibt sich eine Mängelquote von 6,6 % (s. Tab. 6.1).

Die in Tabelle 6.1 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

### Hintergrund: Homogenisierbarkeit von Pflanzenschutzmitteln

Die Homogenisierbarkeit von Pflanzenschutzmitteln ist ein Prüfkriterium bei der Kontrolle der Produktqualität. Sie ist auch ein Parameter für die Charakterisierung von Pflanzenschutzmitteln.

Pflanzenschutzmittel müssen homogenisierbar sein, damit Anwender auch Teilmengen aus einem Gebinde entnehmen können, ohne dabei das Risiko einer verminderten Wirksamkeit oder erhöhter Rückstände in den behandelten Kulturen einzugehen.

Auf der Homepage des BVL sind verschiedene Verfahren beschrieben, wie Pflanzenschutzmittel vor der Anwendung, Probenahme oder Analyse homogenisiert werden können:

[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) > Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Produktchemie > Labor für Formulierungschemie > Links und Dokumente: Homogenisierbarkeit von flüssigen Pflanzenschutzmitteln

Es wird ein Homogenisierungsverfahren für flüssige Pflanzenschutzmittel dargestellt, die eine akzeptable Qualität aufweisen. Die Methode ist für Gebindegrößen bis 20 l anwendbar und eignet sich auch für schwer zu homogenisierende Formulierungen. Darunter fallen insbesondere Pflanzenschutzmittel

- mit hoher Dichte > 1,2 g/cm<sup>3</sup> (Angaben zur Dichte sind im Sicherheitsdatenblatt zu finden),
- die zur Entmischung neigenden Formulierungstypen SC (Suspensionskonzentrat), FS (Suspensionskonzentrat zur Saatgutbehandlung), CS (Kapselsuspension), OD (Dispersion in Öl), DC (Dispergierbares Konzentrat) und SE (Suspension)
- sowie Gebinde, die längere Zeit gelagert wurden.

### 6.1.2 Verdachtsproben

Werden von den Bundesländern im Rahmen von Anlasskontrollen im Großhandel, im Einzelhandel oder auf der Erzeugerstufe oder auch bei der Prüfung von Beschwerden Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, können im Zusammenhang mit der amtlichen Überwachung Verdachtsproben genommen und zur Untersuchung an das BVL geschickt werden. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 15 Verdachtsproben im BVL analysiert. Die Pflanzenschutzmittel enthielten 16 verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten: Chlormequatchlorid, Flufenacet, Diflufenican, MCPA, Tribenuron-methyl, Thifensulfuron-methyl, Rimsulfuron, Ethametsulfuron-methyl, Furalaxyl (als Verunreinigung), Thiamethoxam, Fludioxonil, Metribuzin, Cyprodinil, Metalaxyl-M, Cyprodinil und Tebuconazol.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Verdachts zu untersuchen waren. In den meisten Fällen waren dies Wirkstoffgehalte, Wirkstoffverunreinigungen und Fremdstoffe sowie bei flüssigen Formulierungen die Homogenität und die Dichte. Je nach Fragestellung wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen wie Lösungsmittel und physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie Emulsionsstabilität, pH-Wert, Oberflächenspannung, Suspendierbarkeit, Staubbildung, Nasssiebtest oder Schaumbeständigkeit untersucht. Weiterhin wurde ein Großteil der Proben mittels einer GC/MS-Screeningmethode auf das Vorliegen weiterer Substanzen untersucht.

#### Ergebnis der Untersuchungen

Aufgrund eines Verdachts wurden 13 Pflanzenschutzmittel und 2 Pflanzenstärkungsmittel untersucht. Davon wies ein Mittel Mängel bezüglich der Zusammensetzung auf. Ein weiteres Mittel war aufgrund der Analytik nicht zu beanstanden; es war jedoch fehlerhaft ausgelobt bzw. gekennzeichnet.

Bei einer Pflanzenschutzmittelprobe war nicht erkennbar, ob es sich um einen genehmigten Parallelhandel (GP) handelte, da das Pflanzenschutzmittel durch einen Importeur ohne Etikett und Kennzeichnung geliefert wurde. Der Probeneinsender hatte Angaben zur GP-Nummer geliefert, die Grundlage für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse war. Diese Probe war nicht nur wegen der unzureichenden Kennzeichnung zu beanstanden, sondern auch weil der Gehalt an der relevanten Wirkstoffverunreinigung 1,2-Dichlorethan überschritten war.

Es wurden 5 weitere Proben aus dem Bereich genehmigter Parallelhandel aufgrund eines Verdachts auf fehlerhafte Zusammensetzung eingesandt. Bei einer

Probe wurde der Verdacht aufgrund eines Spritzschadens in Weizen sowie bei einer weiteren durch eine Minderwirkung trotz optimaler Einsatzbedingungen untermauert. Bei allen Proben konnten keine Hinweise auf fehlerhafte Zusammensetzung gefunden werden. Eine der Proben wurde auf das Vorhandensein eines Markers untersucht, der laut Aussage des Zulassungsinhabers bei allen Chargen dieses Produktes vorhanden sein muss. Das Testergebnis war negativ. Die Abwesenheit eines Markers ist jedoch nur ein Hinweis auf eine mögliche Nicht-Verkehrsfähigkeit.

Im Rahmen von Einfuhrkontrollen im Hamburger Hafen wurden 7 Proben von Pflanzenschutzmitteln entnommen und dem BVL zur Untersuchung geschickt. Alle Proben verfügten nicht über eine Zulassungs- oder GP-Nummer, sodass hier keine Überprüfung der Verkehrsfähigkeit stattfand, sondern lediglich analytisch untersucht wurde, ob die in den Lieferpapieren angegebenen Wirkstoffe, teilweise inklusive Gehalte, vorliegen und ob (öko)toxikologisch relevante Substanzen enthalten sind. Bei 4 Proben konnte aufgrund fehlender Angaben keine Bewertung der Untersuchungsergebnisse vorgenommen werden. Bei den 3 weiteren Proben wurden keine unzulässigen Abweichungen von den deklarierten Angaben festgestellt.

Weitere 2 Proben wurden eingesandt, die weder über eine Zulassungsnummer noch eine GP-Nummer verfügten. Entsprechend der Auslobung wurde das eine Produkt als Pflanzenschutzmittel eingestuft. Daher wurde mittels Screening-Methoden untersucht, ob Wirkstoffe nachgewiesen werden können, was mittels der eingesetzten Methoden nicht gelang. Das Mittel war fehlerhaft bezüglich der Auslobung und Kennzeichnung. Das zweite Produkt wurde entsprechend der Auslobung als Pflanzenstärkungsmittel oder Düngemittel angesehen. Es erfüllt jedoch nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine Zuordnung zu einer der genannten Produktkategorien. Das Produkt wurde im Anbau von Gurken eingesetzt und im Erntegut wurde Furalaxyl als Rückstand nachgewiesen. Ein Gebinde dieses Mittels wurde bestellt, auf Furalaxyl sowie auf das Vorliegen von organischen Lösemitteln untersucht und einem Screening unterzogen. Es konnten keine Hinweise auf das Vorliegen von Furalaxyl in dem beprobten Mittel gefunden werden. Die untersuchte Probe war jedoch nicht identisch mit der eingesetzten Charge, das Aussehen unterschied sich deutlich.

### 6.1.3 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tabelle 6.1 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 198 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebände auf die un-

terschiedlichen Probenarten verteilen. Den größeren Anteil bilden die Planproben, die die Wirkstoffe Isoproturon, Fenpropimorph oder Difenconazol enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 15 Pflanzenschutzmittel untersucht. Tabelle 6.2 gibt einen Überblick über durchgeführte Analysen und beanstandete Parameter.

**Tab. 6.1** Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2015 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung und Beschaffenheit

	Kontrollen	Mängel (prozentual)
Anzahl untersuchter Wirkstoffe	19	–
Anzahl untersuchter Pflanzenschutzmittel	198	13 (6,6 %)
davon systematische Kontrollen (Planproben)	183	12 (6,6 %)
davon zugelassene Mittel	166	7 (4,2 %)
davon parallel gehandelte Mittel	17	5 (29,4 %)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	15	1 (6,7 %)
davon aufgrund von Schäden/Minderwirkung	2	0 (–)
davon Verdacht auf illegalen Parallelhandel	4	1 (25 %)
davon im Rahmen von Einfuhrkontrollen (Hafen)	7*	nicht relevant*
Sonstiges (Pflanzenstärkungsmittel)	2	(1**) (50 %)

\* Bei diesen Proben wurde analytisch untersucht, ob die in den Lieferpapieren angegebenen Wirkstoffe enthalten waren. Es ging nicht um die Bewertung in Hinsicht auf Verkehrsfähigkeit.

\*\* Bei einer Probe war die Auslobung/Kennzeichnung fehlerhaft. Die Produktqualität wurde nicht beanstandet.

**Tab. 6.2** Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2015

Analysenparameter	Planproben		Verdachtsproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs <sup>1</sup>	183	0	18	0
Gehalt des Wirkstoffs <sup>1</sup>	183	3	18	0
Verunreinigungen/Fremdstoffe	–	–	243	1
Beistoffe	110	13	1	0
phys., chem., techn. Eigenschaften	427	0	46	0
Homogenisierbarkeit	183	0	6	0
Screening (GC/MS)	–	–	13	0
Screening (HPLC/UV)	–	–	1	–
Marker	–	–	1	1
Insgesamt <sup>1</sup>	903	16	329	2

<sup>1</sup> Die qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt als eine Bestimmung pro Probe.

## 6.2 Verkehrskontrollen (Kontrollen im Handel)

Die Verkehrskontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Überprüft werden Geschäfte des Groß- und Einzelhandels aber auch der Versand- und Onlinehandel. Inspektoren der Pflanzenschutzdienste kontrollieren Geschäftsräume und Pflanzenschutzmittelläger, recherchieren Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet, begutachten Printmedien wie Firmenkataloge oder Anzeigen von Pflanzenschutzmitteln in Zeitungen, besuchen Messen und Verkaufsveranstaltungen. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden Verkäufer und Betriebsinhaber befragt, Verkaufsgespräche beobachtet oder auch Testkäufe durchgeführt und Geschäftsunterlagen gesichtet. Es wird überprüft, ob die Verkäufer die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde und Unterrichtspflicht erfüllen und ob die Vorgaben beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, wie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbot oder das Anbieten nur zulässiger Pflanzenschutzmittel, eingehalten werden. Beim Händler wird die Lagerung und Dokumentation über gehandelte Pflanzenschutzmittel gesichtet. In Onlineangeboten oder Katalogen wird zusätzlich überprüft, ob die Produktbeschreibung ausreichend ist und nur mit zulässigen Aussagen geworben wird. Bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die Europäische Union arbeitet der Zoll eng mit den Pflanzenschutzdiensten zusammen.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie korrespondieren daher nicht mit der Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe. So können in einem gut bekannten Betrieb die angebotenen Pflanzenschutzmittel überprüft worden sein, ohne dass die Einhaltung der Anzeigepflicht kontrolliert worden ist.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 2.506 Betriebe kontrolliert. Bei 11.899 angezeigten Betrieben (Stand: April 2015) ergibt sich eine Kontrollquote von 21,1 %. Die Kontrollen erfassen einen großen Anteil der Handelsbetriebe, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen der Handelsbetriebe eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

### 6.2.1 Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind.

Über die Zulassungsnummer kann festgestellt werden, ob ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, der Abverkaufsfrist unterliegt oder nicht mehr gehandelt werden darf. Für Ware, die sich zum Zeitpunkt des Zulassungsendes bereits im freien Verkehr befunden hat, gilt ab dem Datum des Zulassungsendes eine sechsmoatige Abverkaufsfrist, es sei denn, die Zulassung wurde von Amts wegen widerrufen. Die Zulassung wurde bisher in der Regel für 10 Jahre ausgesprochen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Zulassungsdauer eines Mittels an die Dauer der Wirkstoffgenehmigung gekoppelt. Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind und mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen eine Genehmigung des BVL, wenn sie parallel gehandelt werden. Die Genehmigungsnummer setzt sich aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels, einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer, die der eindeutigen Identifizierung dient, zusammen.

Die Überprüfung des Verkaufs nur zugelassener Pflanzenschutzmittel hat einen hohen Stellenwert im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Damit wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, deren Zusammensetzungen geprüft wurden. Im Zulassungsverfahren werden Mittel auf ihre Sicherheit für den Anwender, die Wirksamkeit gegenüber Schadorganismen, die Verträglichkeit für Kulturpflanzen, die Unbedenklichkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Grundwasser sowie auf den Verbraucher untersucht. Bei der erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden, die regelmäßig an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Oftmals besitzen neu zugelassene Pflanzenschutzmittel veränderte Zusammensetzungen und die Gebrauchsanleitungen müssen die aktuell geltenden Anwendungsgebiete und -bestimmungen enthalten.

In Tabelle 6.3 ist die Anzahl der Betriebe aufgeführt, in denen die Zulassung der angebotenen Mittel überprüft wurde, sowie die Anzahl der beanstandeten Betriebe. Es wurde in 2.031 Betrieben überprüft, ob nur verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe vertrieben werden. Bei insgesamt 23,1 % der Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2014: 23,6 %) und Bußgelder bis zu 60.000 € festgesetzt. Insgesamt wurden rund 85.400 Mittel kontrolliert und 1.455 Mittel (1,7 %) beanstandet (2014: 1,5 %). Bei einem großen Anteil der beanstandeten Mittel war die Zulassung vor Kurzem (kürzer als ein Jahr) ausgelaufen und die Gebinde wurden nicht deutlich getrennt („Sperrlager“) von den zugelassenen Produkten gelagert.

Zusätzlich zu den Handelsbetrieben wurden Internetangebote überprüft. Hierzu gehört beispielsweise die Sichtung der Angebote von Auktionshäusern, auf

Handelsplattformen oder auf Internetseiten einzelner Händler.

**Tab. 6.3** Kontrollen zur Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.031	469 (23,1 %)
davon systematische Kontrollen	1.980	444 (22,4 %)
davon Anlasskontrollen	51	25 (49,0 %)
Anzahl Pflanzenschutzmittel	85.406	1.455 (1,7 %)
Anzahl Zusatzstoffe	7.800	167 (2,1 %)
Anzahl Pflanzenstärkungsmittel	1.313	42 (3,2 %)

### Kontrollen der Verkehrsfähigkeit von PSM beim Ein- und Ausführen an Einlassstellen (Zollstellen)

Eine Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach Deutschland ist nur erlaubt, wenn die Pflanzenschutzmittel hier zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind und bei denen die Einfuhr in die Europäische Union über Deutschland erfolgen soll, werden unter zollamtlicher Aufsicht durchgeführt, d. h. die Pflanzenschutzmittel werden erst in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten verzollt, in denen sie zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel, die in keinem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind, dürfen nicht in die EU eingeführt werden. Ausnahmen, z. B. zur Durchführung von Versuchen, sind nur zulässig, wenn eine Genehmigung dafür erteilt wurde. Damit soll erreicht werden, dass Pflanzenschutzmittel, die in der EU nicht verkehrsfähig und nicht anwendbar sind, gar nicht erst in das Gemeinschaftsgebiet gelangen.

Die erste Instanz zur Einfuhrkontrolle ist der Zoll. Der Zoll überprüft nach der Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zollstellen und der für Pflanzenschutzmittelkontrollen zuständigen Behörden, ob ein Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen ist und damit in den freien Warenverkehr überführt werden darf oder ob Deutschland nur Transitland ist und damit der Transport unter zollamtlicher Aufsicht erforderlich ist. Die Prüfung des Zulassungsstatus erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten. Diese werden über alle Einfuhren informiert, und in Zweifelsfällen wird die Ware festgesetzt, damit die Verkehrsfähigkeit von den Pflanzenschutzdiensten geprüft werden kann.

Im Jahr 2015 wurden bei Kontrollen von 954 Sendungen 41 Sendungen beanstandet (4,3 %).

### 6.2.2 Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Seit dem Jahr 2008 unterliegen jene Pflanzenschutzmittel einer Beseitigungspflicht, deren Anwendung gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist oder die einen Wirkstoff enthalten, der in der EU nicht für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt ist. Solche Pflanzenschutzmittel müssen nach § 15 PflSchG unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Beseitigungspflicht wurde eingeführt, um eine versehentliche oder missbräuchliche Anwendung nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel zu vermeiden. Auf der Homepage des BVL ([www.bvl.bund.de/infopsm](http://www.bvl.bund.de/infopsm)) ist eine Übersichtsliste veröffentlicht, in der für Pflanzenschutzmittel mit abgelaufener Zulassung vermerkt ist, ob für sie die Beseitigungspflicht gilt.

Tabelle 6.4 zeigt, dass in 1.181 Betrieben des Groß- und Einzelhandels Kontrollen zur Einhaltung der Beseitigungspflicht in Pflanzenschutzmittellagern durchgeführt wurden. In 30 Betrieben (2,5 %) wurden Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (2014: 1,5 %). Hier wurde die sofortige Beseitigung angeordnet.

**Tab. 6.4** Kontrollen im Handel zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.181	30 (2,5 %)
davon systematische Kontrollen	1.145	30 (2,6 %)
davon Anlasskontrollen	36	0 (-)

### 6.2.3 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Sämtliche vorgeschriebenen Angaben müssen grundsätzlich auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen stehen. Während in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, kann eine Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig erfolgen. Bei einem Teil der Gebinde erfolgt eine Komplettprüfung der aufgedruckten Kennzeichnung.

Wie in Tabelle 6.5 aufgeführt, wurden in 1.662 Betrieben rund 60.000 Pflanzenschutzmittelgebände hinsichtlich der Kennzeichnung kontrolliert und 644 Mittel (1,1 %) beanstandet (Vorjahr: 0,7 %). Es wurden Bußgelder bis 300 € erhoben. Die Kontrollen schließen die detaillierte Prüfung von 438 Mitteln ein, bei der der gesamte Text auf der Gebrauchsanleitung durchgese-

hen wird. Bei den Komplettprüfungen sind daher höhere Beanstandungsquoten zu erwarten (19,9 %).

Über die Laufzeit einer Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind Änderungen von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen oder Auflagen möglich und müssen bei der Anwendung beachtet werden. Händler sollten möglichst geringe Mittelmen-gen im Lager vorrätig halten und zeitnah zum Produktionsdatum verkaufen. Vor einer Abgabe sollte die Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft werden. Eine Umetikettierung oder Ergänzung der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittelgebändes durch Aufkleber, die der Zulassungsinhaber bereitstellt, ist zulässig. Auch der Anwender muss sich vor dem Gebrauch über den aktuellen Zulassungsstand informieren, da er bei einer Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit begeht.

**Tab. 6.5** Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.662	210 (12,6 %)
davon systematische Kontrollen	1.640	203 (12,4 %)
davon Anlasskontrollen	22	7 (31,8 %)
Anzahl Pflanzenschutzmittelgebände	59.618	644 (1,1 %)
davon Komplettprüfung	438	87 (19,9 %)

### 6.2.4 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot ist dann nicht beachtet, wenn sich der Kunde Mittel selbst aus dem Regal oder Lager holen kann, ohne dabei in Ladenbereiche zu gelangen, die für ihn gesperrt sind. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel diesen Anforderungen genügen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 6.6 aufgeführt.

Insgesamt wurden 1.882 Betriebe kontrolliert. Die Gesamtbeanstandungsquote von 5,6 % im Jahr 2015 liegt unter der des Vorjahres (2014: 6,0 %).

Aufgrund der Beanstandungen wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 350 € festgesetzt.

Einige Verstöße lassen sich auf den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Verkaufsdiskays zurückführen (s. Jahresbericht 2013, Kapitel 6.2.4). Hierbei werden ein oder mehrere Pflanzenschutzmittel eines Herstellers für Anwendungen im Haus- und Kleingarten an möglichst zentraler Stelle ausgestellt. Aufgrund ihrer Konstruktion oder des verwendeten

Materials (Pappe, Plastikfolie) ist bei einigen Modellen nach einiger Zeit nicht mehr zuverlässig gewährleistet, dass Selbstbedienung durch den Kunden ausgeschlossen ist. Die Händler sind dafür verantwortlich, dass

eine Lagerung in verschlossenen Schränken erfolgt. Bei Mängeln an Displays müssen diese entfernt oder ausgetauscht werden.

**Tab. 6.6** Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.882	105 (5,6 %)
davon systematische Kontrollen	1.846	101 (5,5 %)
davon Anlasskontrollen	36	4 (11,1 %)

### 6.2.5 Anzeigepflicht von Handelsbetrieben

Der Anzeigepflicht nach § 24 PflSchG unterliegen alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, zu gewerblichen Zwecken einführen oder in der EU transportieren wollen, z. B. Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogistenbedarf, Gartencenter, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken. Die Anzeigepflicht umschließt auch die Vermittlung und sonstige Hilfsleistungen bei einer der genannten Tätigkeiten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erwerben. Vor diesem sogenannten innergemeinschaftlichen Verbringen gemäß § 51 PflSchG muss der Landwirt beim BVL einen Antrag auf Genehmigung stellen. Diese Betriebe sind nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen, sondern werden im Rahmen von Anwendungskontrollen überwacht.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen werden auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder aufgrund von Recherchen im Branchenbuch überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 24 PflSchG gemeldet wurden.

Die Beanstandungsquote bei den insgesamt 2.265 kontrollierten Betrieben (Tab. 6.7) liegt mit 5,8 % unter dem Niveau des Vorjahres (2014: 8,5 %). In Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 1.200 € erhoben.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht können sich z. B. über die Neueröffnung von Filialen ergeben, die genau wie ein Hauptgeschäft der Anzeigepflicht unterliegen. Auch scheinen die gesetzlichen Vorschriften zum Verkauf von Pflanzenschutzmitteln bei Geschäftsinhabern mit einer oft sehr eingeschränkten Auswahl von Pflanzenschutzmitteln, wie in Blumenläden, Drogeriemärkten oder Onlineshops, nicht immer ausreichend bekannt zu sein.

**Tab. 6.7** Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 24 PflSchG (Handelsbetriebe) im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.265	132 (5,8 %)



## 6.2.6 Sachkunde und Unterrichtspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ist der Käufer über deren Anwendung, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten. Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwender müssen zusätzlich allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden. Hiermit sind insbesondere der Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Beseitigung gemeint.

Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst darüber befragt, wer Pflanzenschutzmittel

verkauft. Wenn der Betrieb das sogenannte Anzeigeverfahren bereits durchgeführt hat, wird gegebenenfalls geprüft, ob der Abgebende den Kontrollbehörden bekannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vorlage des Sachkundenachweises verlangt. Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtspflicht werden neben Befragungen auch Testkäufe durch Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste durchgeführt.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 1.995 Betrieben sind in Tabelle 6.8 aufgeführt. In 2,8 % der kontrollierten Betriebe wurden unzureichende fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2014: 3,8 %) und Bußgelder in einer Höhe bis zu 250 € erteilt. Bezogen auf die 5.486 kontrollierten Personen liegt die Beanstandungsquote mit 1,2 % unter dem Niveau des Vorjahres (2014: 1,7 %).

Tab. 6.8 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgeber im Handel im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.995	56 (2,8 %)
Anzahl Abgeber	5.486	64 (1,2 %)

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Unterrichtspflicht in 910 Betrieben sind in Tabelle 6.9 aufgeführt. In 8,0 % der überprüften Betriebe wurden Mängel bei der Beratung festgestellt (2014: 3,9 %) und Bußgelder bis zu einer Höhe von 300 € erteilt. Bezogen auf die Anzahl der kontrollierten Personen liegt die Beanstandungsquote im Jahr 2015 mit 8,0 % ebenfalls deutlich über der des Vorjahres 2014 (4,6 %). Ein Teil der Beanstandungen geht auf Pflanzenschutzmittelangebote im Internet zurück.

Tab. 6.9 Kontrollen zur Unterrichtspflicht der Pflanzenschutzmittelabgeber im Handel im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	910	73 (8,0 %)
Anzahl Abgeber	923	74 (8,0 %)

### Hintergrund: Nachweis der Sachkunde nur noch mit dem Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Seit dem 27. November 2015 gilt als Nachweis der Sachkunde nur noch der Sachkundenachweis Pflanzenschutz (s. Abb. 6.1). Diese Vorschrift gilt für berufliche Anwender, Berater und Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln.

Abb. 6.1 Muster Sachkundenachweis Pflanzenschutz (Quelle: Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz (ZEPP))



Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Der folgende Link ([www.pflanzenschutz-skn.de](http://www.pflanzenschutz-skn.de)) führt zu einer Portalseite, die auf die zuständigen Behörden der Bundesländer verweist. Diese erteilen auch Auskünfte zu anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

Profi-Pflanzenschutzmittel, also Mittel, die für eine berufliche Anwendung zugelassen sind, dürfen nur verkauft werden, wenn der Käufer seine Sachkunde über die Vorlage des Sachkundenachweises Pflanzenschutz in Verbindung mit dem Personalausweis nachgewiesen hat.

Abbildung 6.2 zeigt die von den Pflanzenschutzdiensten herausgegebene Leitlinie „Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln an berufliche Anwender“, die Hinweise zur Umsetzung dieser Vorschrift enthält. Die Leitlinie kann heruntergeladen werden unter der Rubrik „Vorschriften zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln“ auf der Seite: [www.bvl.bund.de/psmhandel](http://www.bvl.bund.de/psmhandel)



Abb. 6.2 Leitlinie zur Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln an berufliche Anwender (Quelle: BVL-Homepage)

## 6.3 Anwendungskontrollen

### 6.3.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zum Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Seit dem Jahr 2014 wird der bundesweite Kontrollschwerpunkt zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Bienen durchgeführt. Die Auswahl des Schwerpunktes erfolgte unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte: Bienen sind unverzichtbar für die Natur und die Erzeugung von Nahrungsmitteln. Bienen leisten einen unschätzbaren Beitrag für den Erhalt der Biodiversität und den Fruchtertrag vieler Gemüse-, Obst- und Ackerkulturen. Daher stehen sie unter einem besonderen Schutz und sind stellvertretend für eine Vielzahl blütenbesuchender Insekten.

Der Schutz der Honigbiene ist im Jahr 1950 bundesweit über die Verordnung über bienengefährliche Pflanzenschutzmittel gesetzlich verankert worden. Heute gilt die Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung), deren Einhaltung fester Bestandteil der Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Bienen werden Bienenschutzkontrollen seit dem Jahr 2006 in dem Kapitel über „Anwendungskontrollen“ getrennt dokumentiert und seit 2007 tabellarisch ausgewiesen. Zum Schutz von Bienen finden neben den Kontrollen von Spritzanwendungen auch Saatgutkontrollen statt, die in Kapitel 6.4 berichtet werden.

Im Rahmen des Kontrollschwerpunktes werden alle relevanten Bienenschutzbestimmungen, insbesondere die Bienenschutzverordnung, überwacht. Dazu zählt z. B. das Anwendungsverbot für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel an blühenden Beständen oder anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden, z. B. weil Honigtau vorhanden ist. Bei der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel wird überprüft, ob der Mindestabstand zu Bienenständen von 60 m eingehalten wird. Der Abstand darf unterschritten werden, wenn eine Zustimmung des Imkers vorliegt. Im Schwerpunkt wird auch die Einhaltung der Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 kontrolliert, die die Verwendung der neonicotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam stark einschränkt.

Die Kontrollen zum Bienenschutz im Jahr 2015 umfassten 431 Schläge in 420 Betrieben. Es wurden unterschiedliche Kulturen untersucht. Die meisten Kontrollen fanden in blühenden Kulturen statt wie Raps

(171 Schläge), Kernobst – vor allem Äpfel (84 Schläge), Steinobst wie Kirschen oder Pflaumen (31 Schläge) oder in Erdbeeren (14 Schläge). Aber auch Kulturen mit blühenden Wildkräutern wie Getreide (31 Schläge) oder Pflanzen, die aufgrund von Honigtaubildung für Bienen attraktiv sein können, wie Kartoffeln (5 Schläge), wurden kontrolliert.

Insgesamt wurden Pflanzenschutzmittelanwendungen auf 8 (1,9 %) Schlägen bemängelt (s. Tab. 6.10). Betrachtet man die Beanstandungen getrennt nach Anlasskontrollen (10,4 %) und systematischen Kontrollen (0,8 %), wird deutlich, dass die meisten Verstöße (5) bei Anlasskontrollen festgestellt wurden. Anlasskontrollen wurden gezielt durchgeführt, z. B. da Bienenschäden aufgetreten waren. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote bezogen auf die kontrollierten Schläge bei 1,6 % (12,1 % bei Anlasskontrollen und 0,6 % bei systematischen Kontrollen). Aus der Anzahl der Verstöße bei den systematischen Kontrollen kann gefolgert werden kann, dass die Bestimmungen zum Bienenschutz von den Landwirten weitgehend eingehalten werden.

Zu beachten ist, dass unter den Ergebnissen keine Bienenschäden aufgeführt sind, bei denen der Verursacher nicht festgestellt werden konnte. Es kommen Schadensfälle bei Honigbienen vor, bei denen als Ursache eine unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendung vermutet wird, aber bei denen trotz intensiver Untersuchungen keine landwirtschaftlichen Flächen als Verursacher zugeordnet werden können. Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, werden teilweise auch in anderen Produktkategorien wie Bioziden, Baustoffen oder Tierarzneimitteln eingesetzt, und können bei unsachgemäßem Umgang ebenfalls zu Bienenschäden führen.

Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Schadensfällen können sich ergeben, wenn der Zeitraum zwischen dem Bienenschaden und der Probenahme bzw. dem Versand an die Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen beim Julius Kühn-Institut zu groß ist oder wenn die Probenahme nicht fachgerecht erfolgt. Es wird empfohlen, dass Imker mit Schadensfällen sich an speziell beauftragte Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste oder der Imkerverbände wenden, damit die Ursachenforschung sofort beginnen kann und alle wichtigen Informationen vor Ort erhoben werden.

**Tab. 6.10** Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zum Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für das Jahr 2015 – Probenumfang und Beanstandungen

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	420	8 (1,9 %)
Anzahl Schläge	431	8 (1,9 %)
davon systematische Kontrollen	383	3 (0,8 %)
davon Anlasskontrollen	48	5 (10,4 %)

In Tabelle 6.11 sind detaillierte Angaben zu den Beanstandungen aufgeführt:

- Auf 5 Schlägen wurden die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung nicht beachtet. In 3 Fällen wurden bienengefährliche Mittel an blühenden Pflanzen ausgebracht: 1 × Dimethoat in Johannisbeeren, 1 × Abamectin in Erdbeeren, 1 × Clothianidin in Kartoffeln (mit blühenden Wildkräutern). In 2 Fällen wurden als nicht bienengefährlich eingestufte Insektizide in Mischung mit Fungiziden angewandt, die zur Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer gehören. Solche Mischungen dürfen nur nach dem täglichen Bienenflug angewandt werden. Bei der Anwendung von lambda-Cyhalothrin mit Tebuconazol in Ackerbohnen bzw. Acetamiprid mit Penconazol in Äpfeln wurden diese Vorgaben nicht beachtet. Es traten Bienenschäden auf.
- In 2 weiteren Fällen wurde gegen eine Anwendungsbestimmung verstoßen, die eine Anwendung von Imidacloprid vor der Blüte verbietet, wenn im Jahr der Behandlung eine Verwendung der Pflanzen im Freiland vorgesehen ist. Es wurden Pelargonien im Gewächshaus behandelt, die für eine Außenpflanzung vorgesehen waren.
- In einem Fall wurde Imidacloprid in Saatgut nachgewiesen, obwohl hierfür keine Zulassung bestand.

**Tab. 6.11** Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zum Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für das Jahr 2015 – Erläuterung der Beanstandungen

Grund der Beanstandung	Anzahl beanstandeter Schläge	Erläuterungen
Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel an blühenden Pflanzen (Verstoß gegen § 2 Abs. 1 und 2 BienSchV)	5	Anwendung von Abamectin in Erdbeeren, Clothianidin <sup>1</sup> in Kartoffeln, Acetamiprid <sup>2</sup> (mit Penconazol) in Äpfeln, lambda-Cyhalothrin <sup>2</sup> (mit Tebuconazol) in Ackerbohnen, Dimethoat in Johannisbeeren
Verstoß gegen weitere Bienenschutzbestimmungen	3	2 × Nichtbeachtung der NB502 bzw. NB504 <sup>3</sup> bei der Anwendung von Imidacloprid 1 × Aussaat von mit Imidacloprid gebeiztem Saatgut

- 1) Die Anwendung erfolgte nicht in blühenden Kulturbeständen. Auf der Fläche standen zum Anwendungszeitpunkt blühende Wildkräuter.
- 2) Acetamiprid und lambda-Cyhalothrin dürfen in Mischung mit Fungiziden, die zur Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer gehören, wie Tebuconazol oder Penconazol, nur in blühenden Pflanzen außerhalb des täglichen Bienenflugs bis 23:00 Uhr angewandt werden. Diese Bestimmung wurde nicht eingehalten.
- 3) Eine Behandlung vor der Blüte ist nur zulässig, wenn im Jahr der Behandlung keine Verwendung der Pflanzen im Freiland vorgesehen ist.

### 6.3.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz

Für den Zeitraum 2013 bis 2015 wurde festgelegt, schwerpunktmäßig die Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässern zu kontrollieren und zu berichten.

Mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden Anwendungsbestimmungen erteilt, die einen bestimmten Abstand zu Gewässern vorschreiben, um unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu verhindern. Hierzu wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln ermittelt, welche Einträge durch Pflanzenschutzmittel bei einer sachgerechten und bestimmungsgemäßen Anwendung in einem Gewässer auftreten können. Diese Konzentrationen werden mit verschiedenen ökotoxikologischen Studien verglichen, in denen die Wirkung des Pflanzenschutzmittels auf verschiedene Organismenarten (Algen, Wasserflöhe, Fische, usw.) getestet wurde. Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Einträge in das Gewässer deutlich unter der Konzentration liegen, ab der Effekte festgestellt wurden.

Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer können während der Applikation über die Abdrift von Spritz- oder Sprühflüssigkeiten auf benachbarte Flächen erfolgen. Die Abdrift kann durch die Einhaltung von Abständen und die Verwendung von abdriftmindernder Technik vermieden bzw. deutlich reduziert werden. Bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln sind zudem die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz einzuhalten. Hiernach sind beispielsweise Spritzeinsätze bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m/s zu vermeiden.

Zum Schutz der Gewässer ist bei vielen Pflanzenschutzmitteln, in Abhängigkeit von der Abdriftminderungskategorie der verwendeten Geräte, ein Mindestabstand zwischen der behandelten Fläche und einem Gewässer vorgeschrieben. In dem Schwerpunkt wird überprüft, ob die Anwendungsbestimmungen NW601 bis NW609 bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beachtet werden.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel über die Entnahme von Boden- bzw. Pflanzenproben auf dem behandelten Schlag, da es schwierig ist, eine ausreichende Anzahl von Spritzgeräten während der Applikation in Gewässernähe anzutreffen. Die Beprobungen werden entsprechend der im Handbuch beschriebenen Vorgehensweise durchgeführt. Hierzu wird zum einen eine Mischprobe von Boden und/oder Pflanzen in der Feldmitte entnommen und zum anderen mindestens eine Mischprobe am Feldrand im Abstand von 1 m bis 2,5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Anhand der gemessenen Konzentrationsunterschiede lässt sich beurteilen, ob und in welchem Abstand zum Gewässer Pflanzenschutzmittel angewendet wurden. Insbesondere im Falle von Herbiziden kann auch eine visuelle Kontrolle der Feld- bzw. Gewässerränder Hinweise über Verstöße geben, wenn beispielsweise die Vegetation direkt am Gewässer auffällig braun verfärbt oder abgestorben ist.

Im Berichtsjahr wurde in 414 Betrieben die Einhaltung von Gewässerabständen an 416 Schlägen überprüft (s. Tab. 6.12). Hiervon waren 412 Schläge mit Flächenkulturen bestellt wie Getreide (Weizen, Gerste, Roggen oder Triticale), Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Ackerbohnen, Möhren oder Kohl. Zusätzlich wurden Gewässerabstände an Wiesen und Weiden kontrolliert. 4 Kontrollen erfolgten in Raumkulturen (Apfel- und Birnbäume). Insgesamt wurden 445 Boden- bzw. Pflanzenproben analysiert.

Tab. 6.12 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zur Einhaltung von Abständen zu Gewässern für das Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	414	59 (13,2 %)
Anzahl Schläge	416	61 (14,7 %)
davon systematische Kontrollen	395	54 (13,7 %)
davon Anlasskontrollen	21	7 (33,3 %)

Auf 61 von 416 kontrollierten Schlägen (14,7 %) wurden Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen zur Vermeidung von Abdrift festgestellt. Bei den Anlasskontrollen bestätigte sich der Verdacht nicht rechtmäßiger Anwendungen in Gewässernähe auf einem Drittel der Schläge, während die Beanstandungsquote bei den systematischen Kontrollen bei 13,7 % liegt.

Der Vergleich der Ergebnisse aus dem Jahr 2015 mit dem Vorjahr zeigt eine höhere Beanstandungsquote bei den systematischen Kontrollen (13,7 % zu 7,8 %).

Die nachgewiesenen Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässern vor Abdrift sind im Einzelnen auf einen oder mehrere der folgenden Anwendungsfehler zurückzuführen:

- Nichteinhaltung des in den Anwendungsbestimmungen festgesetzten Mindestabstandes.
- Verwendung von Spritzdüsen oder Geräten ohne bzw. ohne für einzelne Pflanzenschutzmittel ausreichende Abdriftminderungskategorie.
- Die Verwendungsbestimmungen der Düsen wurden in Gewässernähe nicht ausreichend beachtet (insbesondere die Reduzierung des Spritzdrucks auf einer Mindestbreite von 20 m zum Gewässerrand).

Neben der Nichtbeachtung von Anwendungsbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer vor Abdrift eingehalten werden müssen, wurden in 16 Fällen weitere Vorschriften zum Schutz von Gewässern nicht eingehalten:

- Auf 4 Schlägen erfolgte eine Behandlung unmittelbar am Gewässer, obwohl nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Pflanzenschutzmittel „nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden“ dürfen.
- In 12 Fällen wurden zwar die Abstände zu Gewässern eingehalten, die sich direkt aus der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ergeben. Es wurde jedoch gegen Vorschriften des Landeswassergesetzes verstoßen. In einigen Bundesländern müssen bestimmte Mindestabstände zu Gewässern bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden, auch wenn gemäß der Zulassung geringere Abstände möglich wären.

Auswertungen in einzelnen Bundesländern zeigen, dass die im Rahmen der Überwachungen beurteilten Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen fast ausnahmslos über eine abdriftmindernde Düsenausstattung verfügen. Der weit überwiegende Anteil der Pflanzenschutzgeräte fällt in die Abdriftminderungskategorie von 90 %. Besondere Aufmerksamkeit beim Einsatz verlustmindernder Pflanzenschutzgeräte muss auf die Beachtung der Verwendungsbestimmungen gelegt werden, da ansonsten keine ausreichende Abdriftreduzierung erreicht wird. Die intensive Beratungs- und

Aufklärungsarbeit der Bundesländer wird daher fortgesetzt.

### Hintergrund: Abdriftminderung durch die Kombination von Technik und Beachtung der Verwendungsbestimmungen

Mit der Zulassung kann ein Mindestabstand zur Gewässerböschung zur Vermeidung von Abdrift vorgeschrieben sein. Hierzu werden Anwendungsbestimmungen erteilt, in denen die Abstände zum Gewässer festgelegt sind. Der Mindestabstand zu einem Gewässer hängt von der Driftreduzierung ab, die ein Landwirt mit der ihm zur Verfügung stehenden Technik erreicht. Neben der eingesetzten Technik (Gerät, Düsen) haben die eingestellten Geräteparameter (Druck, Fahrgeschwindigkeit, Gestängehöhe) und die Wetterbedingungen (vor allem die Windgeschwindigkeit) einen großen Einfluss auf die Abdrift von Pflanzenschutzmitteln:

- Es sollten Düsen verwendet werden, die möglichst ein grobtropfiges Spektrum erzeugen, z. B. Injektordüsen. Je feiner Tropfen sind, desto leichter werden diese verdriftet. Hierbei ist zu beachten, dass die Tropfengrößen und die Tropfengrößenverteilung vom angelegten Druck abhängen. Um eine bestimmte Abdriftminderungskategorie (50 %, 75 % oder 90 %) zu erreichen, müssen die jeweiligen Verwendungsbestimmungen beachtet werden.
- Der Druck, mit dem die Behandlungsflüssigkeit aus den Düsen austritt. Mit Erhöhung des Drucks steigt auch die Abdrift.
- Die Gestängehöhe über dem Bestand. Der Abstand sollte 50 cm betragen. Größere Abstände führen zu mehr Abdrift.
- Die Fahrgeschwindigkeit sollte gemäß guter fachlicher Praxis in Feldkulturen bei maximal 8 km/h liegen. Höhere Geschwindigkeiten führen zu mehr Abdrift.
- Eine Applikation bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m/s, dauerhaften Temperaturen über 25 °C oder relativen Luftfeuchten unter 30 % sind zu vermeiden, da sie zu Abdrift bzw. Verflüchtigung führen.

#### Beispiel

Mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels kann beispielsweise für Anwendungen ohne Abdriftminderung ein Abstand zu Gewässern von 15 m aufgrund der Anwendungsbestimmungen NW605/NW606 vorgeschrieben sein (s. die untere Darstellung in Abb. 6.3: „Behandlung ohne abdriftmindernde Technik“). Über die Anwendungsbestimmungen können geringere Abstände erlaubt sein, wenn

durch die eingesetzte Technik eine Driftreduzierung erreicht wird. Im vorliegenden Beispiel (s. das obere Bild in Abb. 6.3) darf der Mindestabstand auf 5 m verringert werden, wenn eine Driftreduzierung von 90 % vorliegt.

Um eine Driftreduzierung von 90 % zu erreichen, muss ein Landwirt, der beispielsweise ein Feldspritzgerät mit den Düsen „Lechler IDKN 120-04 POM“ besitzt, folgende Bestimmungen beachten:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Auf dieser Abstandsfläche darf kein Pflanzenschutzmittel angewendet werden.
- Auf einem daran anschließenden 20 m breiten Bereich zum Gewässer (den ersten 20 m der behandelten Fläche) darf er mit einem maximalen Düsendruck von 1,0 bar spritzen. Der Abstand

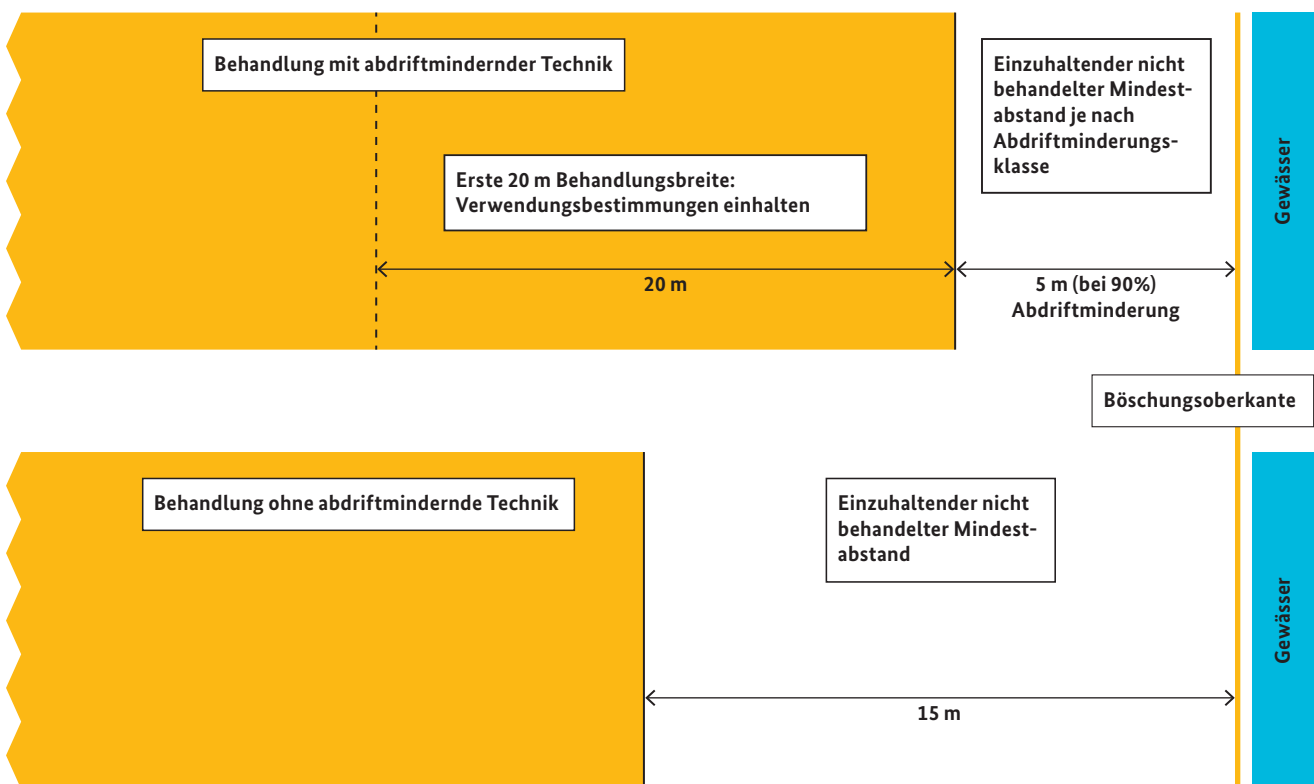
zwischen dem Spritzgestänge und der Kultur ist auf 50 cm zu begrenzen.

- Die Vorgaben der guten fachlichen Praxis zur Fahrgeschwindigkeit (maximal 8 km/h) und zur Windgeschwindigkeit (kleiner 5 m/s) sind zu beachten.

Auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts ist die „Beschreibende Liste“ erhältlich, in der abdriftmindernde Pflanzenschutzgeräte aufgeführt sind: <https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte>

Damit eine Abdriftminderungskategorie eingehalten wird, müssen die Verwendungsbestimmungen, die auf dem Tabellenblatt „Eintragungen“ im Verzeichnis verlustmindernde Geräte aufgeführt sind, beachtet werden.

Abb. 6.3 Beispiel für einzuhaltende Abstände zu Gewässern in Abhängigkeit von den Vorgaben der Anwendungsbestimmungen des Mittels und von der Abdriftminderung der verwendeten Feldspritzgeräte (Julius Kühn-Institut, verändert)



### 6.3.3 Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen auf Flächen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen auf Flächen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen **in den Betrieben** werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpartner im Betrieb anzutreffen. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, z. B. Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen auf Flächen **während der Anwendung** oder unmittelbar danach erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn sich der Anwender auf der Fläche befindet. Deshalb ist eine exakte Jahresplanung nicht möglich. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte oder Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind oder ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte des Anwenders und die festgestellten Ergebnisse werden protokolларisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwenders bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen und rückstandsanalytisch untersucht.

Kontrollen auf der Fläche **nach der Anwendung** sind planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu Betrieben ist vor den Probenahmen möglich. Bei einer Herbizidanwendung lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind.

In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung des Bewirtschafters, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie korrespondieren daher nicht immer mit der Anzahl aller kontrollierten Betriebe. So können z. B. in einem Betrieb mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle zur „Einhaltung der Anwendungsbestimmungen“ verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2015 5.268 Betriebe kontrolliert. Diese Zahl setzt sich aus 2.357 Betriebskontrollen und 3.071 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei den Kontrollen wurden 2.593 Proben von Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten entnommen und analysiert.

#### 6.3.3.1 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die einer vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden sind. Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tabelle 6.13 sind die Ergebnisse der Kontrollen in 3.309 Betrieben aufgeführt. Die Beanstandungsquote bei den 3.436 kontrollierten Geräten lag bei 1,7 % und damit höher als im Vorjahr (2014: 1,4 %). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 1.250 € erteilt.



**Tab. 6.13** Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	3.309	56 (1,7 %)
davon systematische Kontrollen	2.902	40 (1,4 %)
davon Anlasskontrollen	407	16 (3,9 %)
Anzahl Geräte	3.436	57 (1,7 %)

### 6.3.3.2 Sachkunde der Anwender

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder als Lohnunternehmer bzw. Dienstleister anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Näheres regelt die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

In 4.008 Betrieben wurde die Sachkunde von 4.774 Anwendern kontrolliert. 1,2 % der Personen besaßen nicht die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (Tab. 6.14). Im Vorjahr wurden mit 1,8 % mehr Anwender beanstandet. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 400 € erteilt.

**Tab. 6.14** Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	4.008	55 (1,4 %)
davon systematische Kontrollen	3.523	34 (1,0 %)
davon Anlasskontrollen	485	21 (4,3 %)
Anzahl Anwender	4.774	56 (1,2 %)

### 6.3.3.3 Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie zugelassen sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine 18-monatige Aufbrauchsfrist. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die bei der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Winterweizen zur Bekämpfung von zweikeimblättrigen Unkräutern).

Bei der Überprüfung, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt wurden bzw. nur in den Kulturen, für die eine Zulassung besteht, werden mehrere Methoden eingesetzt. Es können Boden- oder Pflanzenproben entnommen und analysiert werden. Anschließend wird geprüft, ob die nachgewiesenen Wirkstoffe,

die in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auch in der beprobten Kultur eingesetzt werden durften. Über die Aufzeichnungen (s. Kap. 6.3.3.6), die ein beruflicher Anwender führen muss, kann geprüft werden, ob ein Mittel entsprechend der Zulassung angewandt wurde.

In Tabelle 6.15 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt, ob in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt wurden. In 0,9 % der 2.506 kontrollierten Betriebe wurden Verstöße festgestellt und Bußgelder bis zu 2.500 € verhängt.

**Tab. 6.15** Kontrollen zur Anwendung nur zugelassener bzw. genehmigter Pflanzenschutzmittel 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.506	23 (0,9 %)
davon systematische Kontrollen	2.150	12 (0,6 %)
davon Anlasskontrollen	356	11 (3,1 %)
Anzahl Schläge*	2.494	37 (1,5 %)

\* Diese Kontrollen erfolgten mit Hilfe der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. In einigen Betrieben erfolgte die Überprüfung anhand der Aufzeichnungen. In der Tabelle ist daher die Anzahl der kontrollierten Betriebe größer als die Anzahl kontrollierter Schläge.

In Tabelle 6.16 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsgebiete dargestellt. Es wurden 2.633 Betriebe kontrolliert. Bei 2.200 systematischen Kontrollen wurden in 29 Betrieben (1,3 %) Mängel festgestellt (2014: 2,5 %); bei 433 Anlasskontrollen wurden 5,1 % der Betriebe beanstandet (2014: 11,6 %).

Anlässe für Kontrollen können z. B. das Auffinden bestimmter Pflanzenschutzmittel im Betrieb sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen, oder Rückstände in Pflanzen, die in Untersuchungen der Lebensmittelüberwachung identifiziert wurden. Es wurden Bußgelder bis zu 800 € verhängt.

**Tab. 6.16** Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.633	51 (1,9 %)
davon systematische Kontrollen	2.200	29 (1,3 %)
davon Anlasskontrollen	433	22 (5,1 %)
Anzahl Schläge*	2.424	58 (2,4 %)

\* Diese Kontrollen erfolgten mit Hilfe der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. In einigen Betrieben erfolgte die Überprüfung anhand der Aufzeichnungen. In der Tabelle ist daher die Anzahl der kontrollierten Betriebe größer als die Anzahl kontrollierter Schläge.

### 6.3.3.4 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvermeidbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen. Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften

für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel. So dürfen mit B1 gekennzeichnete Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrolle der genannten Vorschriften erfolgt über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Proben von Behandlungsflüssigkeiten genommen werden. Auch Dokumentationsprüfungen sind möglich.

**Tab. 6.17** Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.865	142 (7,6 %)
davon systematische Kontrollen	1.567	82 (5,2 %)
davon Anlasskontrollen	298	60 (20,1 %)
Anzahl Schläge	1.994	140 (7,2 %)

In Tabelle 6.17 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen aufgeführt. In der Tabelle sind die Ergebnisse aus den bundesweiten Schwerpunktkontrollen zum Gewässerschutz (s. Kap. 6.3.2) enthalten. Insgesamt wurden 1.944 Schläge in 1.865 Betrieben kontrolliert. In 7,6 % der kontrollierten Betriebe wurden Verstöße festgestellt. Das Ergebnis liegt damit über dem Niveau des Vorjahres 2014 (5,0 %).

Die Beanstandungsquote bei den 1.567 systematischen Kontrollen beträgt 5,2 % und liegt über der des Vorjahres (2014: 3,1 %). Naturgemäß sind die Beanstandungsquoten bei Anlasskontrollen höher. Bei 20,1 % der 298 anlassbezogenen Kontrollen, z. B. nach Anzeigen, wurden Verstöße festgestellt. Die Folge waren Bußgelder bis zu 1.850 €.

**Tab. 6.18** Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	796	18 (2,3 %)
davon systematische Kontrollen	678	14 (2,1 %)
davon Anlasskontrollen	118	4 (3,4 %)
Anzahl Schläge*	788	10 (1,3 %)

\* Diese Kontrollen erfolgten mit Hilfe der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Zusätzlich wurden Saatgut im Lager und Aufzeichnungen kontrolliert. In der Tabelle ist daher die Anzahl der kontrollierten Betriebe größer als die Anzahl kontrollierter Schläge.

In Tabelle 6.18 sind die Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen aufgeführt. In 796 Betrieben wurden 788 Schläge überprüft. Hierin enthalten sind auch Kontrollen des Schwerpunktes Bienenschutz (Kapitel 6.3.1). Beanstandet wurden 2,3 % der kontrollierten Betriebe. Es wurden Bußgelder bis zu 800 € verhängt.

### 6.3.3.5 Einhaltung der Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Mit der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 25. November 2013 wurden Anwendungsbeschränkungen für die Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam, insbesondere zu Saatgutbehandlungen, neu aufgenommen. Nachfolgend sind die Kontrollen von Pflanzenschutzmittelanwendungen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgeführt. Das beinhaltet auch Kontrollen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut beim Anwender.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umfasst auch Beschränkungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z. B. Gehwege, Betriebsflächen, Gleise). Inspektionen auf diesen Flächen sind im Kapitel 6.3.4 aufgeführt.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Wird ein Anwender während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Die betreffenden Wirkstoffe werden über Multimethoden erfasst. Zusätzlich können gezielte Kontrollen zur Anwendung bestimmter verbotener Wirkstoffe durchgeführt werden.

Wie aus Tabelle 6.19 ersichtlich, wurden bei 1.912 kontrollierten Betrieben 3 Verstöße (0,2 %) festgestellt (2014: 0,2 %). In einem Fall wurden im Saatgut von Wintergerste Quecksilberrückstände nachgewiesen. Die Verwendung von Quecksilber im Pflanzenschutz ist seit 1981 durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten. In 2 Fällen wurden Mäuse mit Zinkphosphid-haltigen Ködern bekämpft, die nicht – wie vorgeschrieben – verdeckt ausgebracht worden waren.

**Tab. 6.19** Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsverböten und -beschränkungen (nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.912	3 (0,2 %)
davon systematische Kontrollen	1.614	0 (-)
davon Anlasskontrollen	298	3 (1,0 %)
Anzahl Schläge*	1.794	2** (0,1 %)

- \* Diese Kontrollen erfolgten mit Hilfe der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Zusätzlich wurden Saatgut und Aufzeichnungen kontrolliert. Daher ist die Anzahl der kontrollierten Betriebe größer als die Anzahl kontrollierter Schläge.
- \*\* In einem Fall wurde Saatgut beanstandet, das noch nicht ausgesät wurde. Daher kann diese Beanstandung keiner Fläche zugeordnet werden.

### 6.3.3.6 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss EU-weit nach den gleichen Vorgaben dokumentiert werden. Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind in der Aufzeichnung die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Name des Anwenders, die Aufwandmenge, die behandelte Fläche und die Kultur zu vermerken. Das Pflanzenschutzgesetz regelt in § 11 weitere Einzelheiten.

Bei der Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für 3 Jahre aufbewahrt werden. Wie in Tabelle 6.20 aufgeführt, wurde in 2.568 Betrieben die Dokumentation überprüft. In 116 Betrieben (4,5 %) fehlten Aufzeichnungen oder waren unvollständig. Im Vorjahr lag die entsprechende Beanstandungsquote bei 4,6 %. Es wurden Bußgelder bis zu 400 € erteilt.

**Tab. 6.20** Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.568	116 (4,5 %)
davon systematische Kontrollen	2.247	91 (4,0 %)
davon Anlasskontrollen	321	25 (7,8 %)

### 6.3.3.7 Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Seit dem Jahr 2008 unterliegen bestimmte Pflanzenschutzmittel einer Beseitigungspflicht, um einer versehentlichen Anwendung nach dem Zulassungsende vorzubeugen. Gemäß § 15 PflSchG müssen Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß beseitigt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen oder deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verboten ist.

Zur Kontrolle eines landwirtschaftlichen Betriebes gehört auch die Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers. Nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz sollen die Mengen und die Dauer der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. So wird verhindert, dass Pflanzenschutzmittel überlagern oder abgelaufene Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Bei der Kontrolle wird darauf geachtet, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert werden, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel deutlich gekennzeichnet sind und separat aufbewahrt werden und keine Pflanzenschutzmittel gelagert wer-

den, deren Beseitigung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist.

In 51 von 1.615 kontrollierten Betrieben (3,2 %) wurden Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (Tab. 6.21). In diesen Fällen wurde eine Beseitigung angeordnet. Die Beseitigung

ist gegenüber den Pflanzenschutzdiensten durch Belege nachzuweisen. Wenn der Anordnung nicht oder zu spät nachgekommen wird, können Bußgelder verhängt werden. Im Jahr 2014 wurden 5,2 % der kontrollierten Betriebe beanstandet.

**Tab. 6.21** Kontrollen bei Anwendern zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.615	51 (3,2 %)
davon systematische Kontrollen	1.468	42 (2,9 %)
davon Anlasskontrollen	147	9 (6,1 %)

### 6.3.3.8 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern

Gemäß § 10 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Lohnunternehmen) oder andere über deren Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Anhand von Listen der gemeldeten Betriebe wird überprüft, ob das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Für die Kontrollen können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben wurde unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmittel für oder von Nachbarn bzw. Dritten ausgebracht werden. Die in Tabelle Tab. 6.22 genannte

Anzahl von Kontrollen von 794 Anwendern berücksichtigt nur Anwender, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen als Dienstleistung für Dritte vornahmen.

Bei der Kontrolle von 794 Anwendern wurden 53 beanstandet, da sie ihre Tätigkeit nicht bei der Behörde gemeldet hatten. Das entspricht einer Quote von 6,7 % (2014: 3,3 %). Es wurden Bußgelder bis zu 200 € verhängt. Ein Teil der Beanstandungen ist darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht meldepflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt hatte. Einigen Betriebsleitern war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt. Bei 138 kontrollierten Beratern wurden keine Verstöße gegen die Anzeigepflicht festgestellt.

**Tab. 6.22** Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 10 PflSchG (z. B. Lohnunternehmer, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, Berater) im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Anwender	794	53 (6,7 %)
Anzahl Berater	138	0 (-)

### 6.3.4 Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Pflanzenschutzmittel dürfen auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, nicht angewendet werden. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Gleisanlagen, Straßen, Auffahrten, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen. Die genaue Auslegung, welche Flächen nicht unter den Begriff „gärtnerische Nutzung“ fallen, kann in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen für Privatpersonen/Laien wird in der Regel nicht genehmigt, da nicht-chemische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen. Damit verstoßen Anwendungen auf Garagenauffahrten oder Bürgersteigen in fast allen Fällen gegen das Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann es nach Niederschlägen zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation kommen, da das Regenwasser oberflächlich ablaufen kann. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Im Jahr 2015 wurden über 1.700 Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.209 Unternehmer und 537 Privatpersonen kontrolliert.

#### 6.3.4.1 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche der Genehmigung entsprechen und die Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Zum anderen werden Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigungen beantragt wurden. In diesem Kontrollbereich finden aufgrund von Anzeigen viele Anlasskontrollen statt. Zur Überprüfung wird der Eigentümer befragt; in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen. Häufig wird gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen, da eine Anwendung von Glyphosat auf befestigten Flächen erfolgt, bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.

**Tab. 6.23** Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, einschließlich der Kontrolle von erteilten Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Einhaltung erteilter/abgelehnter Ausnahmegenehmigungen		
Anzahl Ausnahmegenehmigungen	238	26 (10,9 %)
davon systematische Kontrollen	205	8 (3,9 %)
davon Anlasskontrollen	33	18 (54,5 %)
Anzahl Flächen	503	61 (12,1 %)
Kontrollen auf nicht beantragten Flächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelanwendung)		
Anzahl Flächen	1.235	604 (48,9 %)

In Tabelle 6.23 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt. Bei 238 Kontrollen wurden 503 Flächen nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung begutachtet. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf abgelehnten Flächen bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten Ausnahmegenehmigungen führte zu 26 Verstößen und es wurden Bußgelder bis zu 250 € verhängt. Die Beanstandungsquote von 10,9 % ist vergleichbar mit den Ergebnissen aus dem Jahr 2014 (11,2 %). Die meisten Verstöße (18 von 26) wurden bei Anlasskontrollen festgestellt (Beanstandungsquote: 54,5 %).

Weiterhin wurden 1.235 Flächen kontrolliert, für die keine Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragt wurden. Es wurden 48,9 % der Flächen beanstandet, da das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturlandflächen nicht beachtet wurde. Da es sich hierbei überwiegend um Anlasskontrollen handelt, ist ein direkter Vergleich mit den Kontrollergebnissen aus dem Jahr 2014 (Beanstandungsquote 50,1 %) aus statistischer Sicht nicht möglich. Aufgrund einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wurden Bußgelder bis zu 2.300 € erhoben. Anlässe für Kontrollen waren zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hinweise von Anwohnern oder Feststellungen der zuständigen Behörden.

Beanstandet wurden z. B. Privatpersonen, die befestigte Flächen (z. B. Auffahrten) mit Pflanzenschutzmitteln behandelt hatten, sowie Kommunen oder gewerbliche Betriebe, die ohne Genehmigung Pflanzenschutzmittel angewendet hatten. Auf landwirtschaftlichen Hof- und Betriebsflächen wurden selten

unerlaubte Anwendungen nachgewiesen. Weitere Beanstandungen betrafen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar am Böschungsrand von Gewässern oder auf Feldrainen sowie die Fehlanwendung auf Feldwegen bei der Behandlung landwirtschaftlicher Flächen.

Aus den Kontrollzahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang von Fehlanwendungen ziehen. Bei den in Tabelle 6.23 aufgeführten Kategorien handelt es sich um gezielte Kontrollen und nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bezüglich der Vorschriften, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen gelten, offensichtlich Informationsdefizite bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen sich alte Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur sehr langsam zu ändern.

#### 6.3.4.2 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erfolgt häufig mittels tragbarer Geräte, die keiner Prüfpflicht unterliegen. Von Personen geschobene oder gezogene Streichgeräte unterliegen ab 2020 der Prüfpflicht. Die übrigen Geräte müssen bereits regelmäßig bei anerkannten Prüfwerkstätten vorgeführt werden. In Tabelle 6.24 sind die Ergebnisse der 465 Kontrollen aufgeführt. Es wurden 450 Geräte kontrolliert. Die Beanstandungsquote bei den Geräten lag bei 2,0 % (2014: 2,1 %). Bußgelder wurden bis zu 150 € verhängt.

**Tab. 6.24** Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	465	9 (1,9 %)
davon systematische Kontrollen	298	5 (1,7 %)
davon Anlasskontrollen	167	4 (2,4 %)
Anzahl Geräte	450	9 (2,0 %)

### 6.3.4.3 Sachkunde des Anwenders

Die Regelungen zur Sachkunde des Anwenders, wie sie in Kapitel 6.3.3.2 beschrieben sind, gelten auch für gewerbliche Anwendungen für Dritte und werden im Rahmen der Erteilung von Nichtkulturland-Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG berücksichtigt.

Bei der Überprüfung von 1.212 Anwendern besaßen 46 Personen (3,8 %) nicht die erforderliche Sachkunde.

Die Beanstandungsquote liegt unter der des Vorjahres (2014: 4,5 %). Aus Tabelle 6.25 wird ersichtlich, dass die meisten Beanstandungen bei Anlasskontrollen festgestellt wurden. Bei den Anlasskontrollen wurde in 11,6 % der Betriebe bei Anwendern eine nicht ausreichende Sachkunde bemängelt, bei den systematischen Kontrollen lag die Quote bei 0,2 %. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 200 € erteilt.

**Tab. 6.25** Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.257	34 (2,7 %)
davon systematische Kontrollen	982	2 (0,2 %)
davon Anlasskontrollen	275	32 (11,6 %)
Anzahl Anwender	1.212	46 (3,8 %)

### 6.3.4.4 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Pflicht zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen, die sich aus Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergibt, gilt für berufliche Anwender auch im Hinblick auf Nichtkulturlandflächen. Die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Anwender, die Aufwandmenge und die behandelte Fläche müssen aufgezeichnet werden.

Bei der Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für 3 Jahre aufbewahrt werden. In 50 von 640 kontrollierten Betrieben (7,8 %) fehlten Aufzeichnungen oder waren unvollständig (Tab. 6.26). Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote bei 10,7 %. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 100 € erteilt.

**Tab. 6.26** Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	640	50 (7,8 %)

### 6.3.4.5 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen kann auch durch Dienstleister erfolgen; dies betrifft z. B. Gleisanlagen oder städtische und gewerbliche Flächen. Im Sied-

lungsbereich gehören dazu auch Hausmeisterdienste. Gemäß § 10 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden oder andere über die Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten.

In Tabelle 6.27 sind die Ergebnisse dargestellt. Bei 238 Kontrollen ergaben sich 12 Verstöße, das entspricht einer Beanstandungsquote von 5,0 % (2014: 7,3 %). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 175 € erteilt.



**Tab. 6.27** Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 10 PflSchG (Dienstleister) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Anwender	238	12 (5,0 %)

#### 6.4 Kontrollen zur Einfuhr und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden

Das Auspflanzen behandelter Jungpflanzen, die Verwendung von behandeltem Kultursubstrat oder die Aussaat von gebeiztem Saatgut stellen keine Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln dar. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt, z. B. bei der Beizung des Saatguts. Bei der Applikation der Pflanzenschutzmittel müssen die gültigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das bedeutet, dass ein Pflanzenschutzmittel nur angewendet werden darf, wenn es zugelassen ist und die Zulassung die Anwendung in der Kultur und den zu bekämpfenden Schaderregern umfasst.

Für den Verkauf oder die Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, gelten spezielle Vorschriften aus dem Pflanzenschutzrecht. In diesen Produkten dürfen nur Pflanzenschutzmittel enthalten sein, die in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Anwendungen in der betreffenden Kultur (Saatgut, Jungpflanze oder Kultursubstrat) zugelassen sind.

Diese Regelung schafft für Landwirte und Gärtner EU-weit vergleichbare Produktionsbedingungen und dient dem Verbraucher- und Umweltschutz. Damit dürfen nur Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrate gehandelt und verwendet werden, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, die gemäß den EU-weit geltenden Standards zugelassen und bewertet sind. Auch bei importierten Produkten aus Drittstaaten, beispielsweise von Saatgut aus Übersee, dürfen nur Pflanzenschutzmittel enthalten sein, die in der EU zulässig sind.

In der Praxis bedeutet das, dass ein Landwirt Saatgut aussäen darf, das mit einem Pflanzenschutzmittel gebeizt wurde, das beispielsweise in Frankreich zugelassen ist. Oder eine Gärtnerei kauft Jungpflanzen, die in Holland gezogen wurden und mit einem in Holland zugelassenen Pflanzenschutzmittel behandelt wurden.

Diese Jungpflanzen dürfen in Deutschland weiter verkauft oder ausgepflanzt werden.

Bei Kontrollen können Boden- oder Pflanzenproben entnommen und auf Pflanzenschutzmittelrückstände analysiert werden. Damit geklärt werden kann, woher nachgewiesene Pflanzenschutzmittelrückstände stammen, sollten sich Betriebe von ihrem Vorlieferanten durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen bescheinigen lassen. So kann ein Betrieb belegen, dass eine Anwendung eines Pflanzenschutzmittels legal beim Vorlieferanten erfolgte und keine unzulässige Anwendung im kontrollierten Betrieb stattfand. Das gilt besonders bei Jungpflanzen, die aus Drittstaaten eingeführt werden, da in diesen Ländern teilweise Wirkstoffe zulässig sind, die in Europa seit Jahren verboten sind. In den importierten Jungpflanzen dürfen jedoch nur in Europa zulässige Wirkstoffe enthalten sein.

Saatgut ist in den besonderen Fokus der Öffentlichkeit geraten, als im Frühjahr 2008 durch die Aussaat von mit dem Wirkstoff Clothianidin behandeltem Maissaatgut Schäden an einer Vielzahl von Bienenvölkern in einigen Regionen Süddeutschlands auftraten. Das Clothianidin stammte von behandeltem Maissaatgut, bei dem der Wirkstoff nicht ausreichend an den Körnern haftete, sodass es wegen dieser geminderten Beizqualität zu einem starken Abrieb kam. Bei der Aussaat mit pneumatischen Säegeräten mit Saugluftsystemen, die aufgrund ihrer Konstruktion den Abriebstaub in die Luft abgeben, konnte der Abriebstaub auf blühende Pflanzen gelangen, wo ihn die Bienen mit dem Nektar und Pollen aufnahmen.

Als Folge wurden strenge Verbote und Beschränkungen für die Verwendung von Beizmitteln und für gebeiztes Saatgut zum Schutz von Bienen und anderen Bestäubern eingeführt:

- Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut vom 11. Februar 2009 (MaisPflSchMV), die durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 geändert worden ist, wurde ein vollständiges Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens sowie der Aussaat von Maissaatgut ver-

fügt, welches mit Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam behandelt wurde. Methiocarb ist zur Behandlung von Maissaatgut zulässig; es gelten aber strenge Vorgaben zur Beizqualität und zur Aussaattechnik. Des Weiteren müssen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über die Kennzeichnung von Saatgut eingehalten werden: Auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten des behandelten Saatguts müssen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, mit dem das Saatgut behandelt wurde, und die Bezeichnung(en) des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in dem betreffenden Produkt angegeben sein.

- Mit der Richtlinie 2010/21/EU der Kommission vom 12. März 2010 forderte die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen: Die Applikation auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden. Diese Einrichtungen müssen die beste zur Verfügung stehende Technik anwenden, damit gewährleistet ist, dass die Freisetzung von Staub bei der Applikation auf das Saatgut, bei der Lagerung und der Beförderung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Die Überprüfung der EU-Vorgaben erfolgt in Deutschland durch die Zertifizierung von Beizstellen und regelmäßige Kontrollen anhand von Checklisten, die von Experten aus den Zulassungsbehörden und den Verbänden der Saatguterzeugung erarbeitet wurden.
- Im Mai 2013 erließ die EU-Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 weitreichende Restriktionen bezüglich der Anwendung der Wirkstoffe Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam. Die Durchführungsverordnung verbietet seit dem 1. Dezember 2013 auch die Aussaat und das Inverkehrbringen von Saatgut einer großen Anzahl von Kulturen, das mit Clothianidin, Thiamethoxam oder Imidacloprid behandelt wurde, sodass seitdem weder Importe noch die Aussaat von Lagerbeständen des entsprechenden Saatguts zulässig sind.
- Im Juni 2013 wurde die MaisPflSchMV angepasst und die Anforderungen an die Geräte zur Aussaat von Maissaatgut weiter erhöht.
- Am 21. Juli 2015 trat die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassene Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Wintergetreide (PflSchGetreidesaatgAnwendV) in Kraft, die den Verkauf und die Aussaat von Wintergetreide verbietet, das mit

Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam gebeizt ist. Am 22. Juli 2016 wurde diese Verordnung durch die Pflanzenschutz-Saatgutananwendungsverordnung abgelöst.

Durch die Pflanzenschutzdienste werden Kontrollen zur Einfuhr oder Verwendung von Jungpflanzen, Kultursubstraten oder von Saatgut durchgeführt. Die Einhaltung der Vorschriften bei der Saatgutbeizung und Aussaat wird in den Bundesländern in Zusammenarbeit mit der Saatgutverkehrskontrolle überwacht. Durch die Behörden wird Saatgut auf unzulässige Rückstände von Wirkstoffen, insbesondere von Neonicotinoiden, bzw. auf Einhaltung der Vorschriften zur Minimierung von Abrieb und Staub untersucht. Durch die Zertifizierung von Saatgutbeizstellen für die Beizung bestimmter Saatgutarten finden regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Qualitätssicherung und durch die Zertifizierungsstellen statt.

In Tabelle 6.28 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einfuhr und zum Verkauf von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten im Jahr 2015 dargestellt. Hierzu wurden Kontrollen in Häfen, in Beizbetrieben und bei Saatguthändlern durchgeführt. Insgesamt wurden 348 Betriebe bzw. Einfuhren überwacht. Im Rahmen der Kontrollen wurden 550 Produkte überprüft. Dabei wurde die Kennzeichnung geprüft und über Analysen die enthaltenen Wirkstoffe bestimmt. Es wurde eine Saatgutprobe beanstandet (0,2 %).

Ein Teil der Kontrollen diente der Überwachung der Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut (MaisPflSchMV). 171 Maissaatgutchargen wurden auf unerlaubte Rückstände der Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam analysiert. Zum anderen wurde bei 92 Saatgutchargen die Beizqualität von mit Methiocarb gebeiztem Maissaatgut mit Hilfe des Heubachtests überprüft. Der Abrieb darf dabei nicht mehr als 0,75 Gramm je 100.000 Korn betragen. Wie im Vorjahr gab es bei der Einfuhr oder dem Verkauf von Maissaatgut keine Beanstandungen.

**Tab. 6.28** Kontrollen zur Einfuhr oder dem Verkauf von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe bzw. Einfuhrkontrollen	348	1 (0,3 %)
davon systematische Kontrollen	341	1 (0,3 %)
davon Anlasskontrollen	7	0 (-)
Anzahl Produkte (Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat)	550	1 (0,2 %)
davon Maissaatgut zur Analyse auf die unzulässigen Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam	171	0 (-)
davon Maissaatgut mit Methiocarb zur Überprüfung der Beizqualität (Heubachttest)	92	0 (-)

Tabelle 6.29 zeigt die Ergebnisse der Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben. Bei Saatgutkontrollen werden Saatgutlieferbelege geprüft oder Proben für chemische Analysen entnommen. Es wird kontrolliert, ob das Saatgut mit in Europa zulässigen Pflanzenschutzmitteln gebeizt ist. Insbesondere wird überprüft, ob unzulässige Anhaftungen von Neonicotinoiden (Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam) enthalten sind. Wie in den Vorjahren wurden auch die Einhaltung der Vorgaben für Mais gemäß der MaisPflSchMV, aber auch erstmals die Einschränkungen bei der Aussaat von Wintergetreide durch die PflSchGetreidesaatgAnwendV überwacht. Die Überprüfungen fanden in landwirtschaftlichen Betrieben statt. Es wurde lagerndes Saatgut bzw. Saatgutreste im Lager, Proben aus Sämaschinen und bereits gelegtes Saatgut auf Feldern kontrolliert.

In 394 Betrieben wurde Saatgut geprüft und bei 6 Betrieben (1,5 %) wurden Verstöße festgestellt. In 4 Fällen wurden ungeeignete Sägeräte und auf 2 Betrieben Saatgut mit unzulässigen Wirkstoffrückständen verwendet (1 × Clothianidin-Anhaftungen in Rapssaatgut und 1 × Quecksilberrückstände in Wintergetreide). Insgesamt wurden 354 Flächen überwacht. Das schließt auch 216 Flächen ein, auf denen Mais ausgesät wurde.

Die Kontrollen zur Einhaltung der MaisPflSchMV ergaben keinen Nachweis von unzulässigen Neonicoti-

noid-Rückständen im Maissaatgut. Des Weiteren wurde kontrolliert, ob § 3 Abs. 3 der MaisPflSchMV beachtet wurde. Danach darf mit Methiocarb behandeltes Saatgut mit pneumatischen Geräten nur unter der Voraussetzung ausgesät werden, dass das verwendete Gerät mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet. Dadurch wird eine Abdriftminderung von Stäuben von mindestens 90 % erreicht. Bei der Kontrolle von 213 pneumatischen Sägeräten wurde bei 4 Geräten (1,9 %) eine ungenügende Ausstattung zur Reduzierung von Stäuben festgestellt.

**Tab. 6.29** Kontrollen zur Ausbringung oder Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	394	6 (1,5 %)
davon systematische Kontrollen	388	6 (1,5 %)
davon Anlasskontrollen	6	0 (-)
Anzahl Flächen	354	2 (0,6 %)
davon Flächen, auf denen Mais ausgesät wurde (Saatgut ohne Anhaftungen von Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam; Methiocarb-gebeiztes Maissaatgut erfüllt Qualitätsvorgaben)	216	0 (-)
Geräte zur Aussaat von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut	213	4 (1,9 %)

## Saatgut-Monitoring von Raps und Wintergetreide auf Neonikotinoide im Jahr 2015

### Rapssaatgut

Im Jahr 2015 haben die Bundesländer ein spezielles Monitoring von Rapssaatgut durchgeführt. Hierbei sollte geprüft werden, ob durch eine mögliche Wirkstoffverschleppung in Beizanlagen Rückstände von Neonikotinoiden in Raps auftreten können.

Es wurden 156 Betriebe, vor allem Beizanlagen, kontrolliert und 177 Saatgutproben entnommen und analysiert. Nur eine Saatgutprobe wurde beanstandet, da sie eine Clothianidin-Konzentration etwas oberhalb von 1 % aufwies (bezogen auf die Konzentration einer regulären Beizung). Diese unerlaubte Anhaftung wurde durch eine ungenügende Reinigung im Beizbetrieb verursacht. Dieser Fall ist in den Beanstandungen enthalten, die in Tabelle 29 in der Zeile „Anzahl Flächen“ aufgeführt sind.

### Wintergetreidesaatgut

Um die Einhaltung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Wintergetreide (PflSchGetreidesaatgAnwendV) zu überprüfen, die 2015 in Kraft trat, wurden im Jahr 2015 gezielte Kontrollen durchgeführt. Hierzu wurden in 110 Betrieben (94 landwirtschaftliche Betriebe, 11 Händler und 5 Beizstellen) insgesamt 120 Saatgutproben von Wintergetreide überprüft. Die Kontrolle des Saatguts erfolgte anhand der Kennzeichnung und über Analysen. Es wurden keine Verstöße festgestellt.

Das Monitoring zeigt, dass die Bestimmungen zum Verbot der Aussaat und Beizung von Saatgut mit Neonikotinoiden eingehalten werden.

## 6.5 Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

### 6.5.1 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten

Hersteller, Vertriebsunternehmen oder diejenigen, die Pflanzenschutzgeräte erstmalig zu gewerblichen Zwecken einführen wollen, werden daraufhin kontrolliert, ob die Geräte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach § 16 Abs. 1 PflSchG müssen Pflanzenschutzgeräte so beschaffen sein, dass ihre Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf das Grundwasser oder auf den

Naturhaushalt hat, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Bei den Kontrollen wird geprüft, ob nur Geräte importiert und verkauft werden, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Die Kontrolldurchführung erfolgt insbesondere auf Ausstellungen und Messen, da es speziell um Anforderungen beim erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten geht.

Es wurden 31 Geräte daraufhin überprüft, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen beim Inverkehrbringen einhalten. Dabei wurden bei 9 Geräten Mängel festgestellt (Tab. 6.30). Das entspricht einer Beanstandungsquote von 29,0 % (2015: 52,6 %).

Tab. 6.30 Kontrollen zum Inverkehrbringen und der Einfuhr von Pflanzenschutzgeräten im Jahr 2015

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	17	5 (29,4 %)
Anzahl Geräte	31	9 (29,0 %)

### 6.5.2 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Bundesländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss seit Mitte 2013, mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, alle 6 Kalenderhalbjahre wiederholt werden. Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Julius Kühn-Institut (Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz) gesammelt und sind in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen.

In Tabelle 6.31 sind die Ergebnisse der Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen dargestellt. Die im Jahr 2015 geprüften 69.784 Spritzgeräte für Flächenkulturen stellen einen Anteil von 55 % des Gesamtbestandes dar; die im Jahr

2015 geprüften 19.363 Sprühgeräte für Raumkulturen, wie Obst, Wein oder Hopfen, nehmen einen Anteil von 45 % des Gesamtbestandes ein. Nach der Überprüfung konnte für 99,6 % der Feldspritzgeräte und für 99,9 % der Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen eine Prüfplakette erteilt werden. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor der Plakettenerteilung beseitigt. Die meisten Mängel treten an folgenden Geräteteilen auf:

- bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an Düsen/Querverteilung, am Leitungssystem und am Spritzgestänge,
- bei Sprühgeräten für Raumkulturen am Leitungssystem, an Düsenträgern/Rechts-Links-Vergleich, an den Spritzfächern bzw. -kegeln und am Leitungssystem.

Nähere Informationen zur Geräteprüfung sind im Internet auf der Seite des Julius Kühn-Instituts zu finden unter: [www.julius-kuehn.de/at/](http://www.julius-kuehn.de/at/).

**Tab. 6.31** Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2015 (Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig)

	Überprüfungen	nicht erteilte Plakette (prozentual)
Anzahl Spritz- und Sprühgeräte	89.147	
davon Feldspritzgeräte	69.784	0,4 %
davon Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen	19.363	0,1 %

### 6.5.3 Überprüfung der Kontrollstellen

Die Kontrollstellen, die die Geräteprüfungen durchführen, werden durch die Pflanzenschutzdienste regelmäßig überwacht. Im Jahr 2015 wurden 494 Inspektionen in den Kontrollstellen durchgeführt und in 29 Fällen (5,9 %) Verstöße festgestellt (2014: 3,7 %). Es wurde beispielsweise bemängelt, dass die Geräteprüfungen in den Kontrollstellen teilweise nicht gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten des Julius Kühn-Instituts durchgeführt werden.

## Erläuterungen zu den Fachbegriffen

### Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

### Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

### Anwendungsgebiet

Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, gegen den die Pflanze/das Pflanzenerzeugnis geschützt wird.

### Beistoffe

Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit des Anwenders. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

### Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- an Kulturflächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder,

- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

### Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Die aktuelle Fassung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurde im Bundesanzeiger Nr. 76a vom 21. Mai 2010 bekannt gemacht.

### Inverkehrbringen

Das Bereithalten und Anbieten zum Verkauf, jede andere Form der Weitergabe, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb und andere Formen der Weitergabe selbst; auch die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der EU.

### Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Kulturen mit intensivem Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- Änderung der Zulassungssituation (Widerruf von Zulassungen),
- Grundwassermonitoring der Bundesländer.

### Parallelhandel

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendern oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich.

---

Solche Parallelhandelsmittel bedürfen keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Händler, die mit solchen Mitteln handeln möchten, und Anwender, die sie für den Eigengebrauch importieren möchten, benötigen aber vom BVL eine Genehmigung für den Parallelhandel (bis zum 13. Juni 2011 als Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bezeichnet). Nachgeahmte Produkte, oft als Generika bezeichnet, die keine Zulassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, sind keine Parallelimporte und dürfen ohne Zulassung nicht vermarktet werden.

### **Pflanzenschutzgeräte**

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z.B. Traktor-Anbau-, -Aufbau- und -Anhängegeräte sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

### **Pflanzenschutzmittel**

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert in Art. 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel als Produkte, die für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken zu dienen;
- in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler);
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
- ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

### **Pflanzenstärkungsmittel**

Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes, die am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist, definiert Pflanzenstärkungsmittel als Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit

sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder

- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

### **Sachkunde**

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender nur von Personen gekauft und angewendet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen.

Seit dem 27. November 2015 gilt als Nachweis der Sachkunde nur noch der Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Um einen Sachkundenachweis beantragen zu können, müssen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt z. B. eine bestandene Prüfung nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die Fachkenntnisse können auch im Rahmen einer Berufsausbildung erworben worden sein. Wichtig ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführt sind.

Sachkundige Personen müssen regelmäßig an anerkannten Fort- oder Weiterbildungen teilnehmen.

Bei nicht-beruflichen Anwendern ist ein Sachkundenachweis weder beim Kauf noch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er Mittel speziell für den Haus- und Kleingartenbereich zulässt.

### **Systematische Kontrollen**

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbareren Kontrollatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

### **Verunreinigungen**

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch den Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

### **Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln**

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse. Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

### **Zusatzstoffe**

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel.



## Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen

### Baden-Württemberg

#### Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstraße 23-31, 76227 Karlsruhe  
 Tel.: 0721 9468-450  
 Fax: 0721 9468-451  
 poststelle@ltz.bwl.de  
 www.ltz-Augustenberg.de

#### Regierungspräsidium Stuttgart – Pflanzenschutzdienst –

Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart  
 Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart  
 Tel.: 0711 904-0  
 Fax: 0711 904-13090  
 Abteilung3@rps.bwl.de  
 www.rp.baden-wuerttemberg.de

#### Regierungspräsidium Karlsruhe – Pflanzenschutzdienst –

Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe  
 Tel.: 0721 926-0  
 Fax: 0721 926-5337  
 Abteilung3@rpk.bwl.de  
 www.rp.baden-wuerttemberg.de

#### Regierungspräsidium Freiburg – Pflanzenschutzdienst –

Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg/Breisgau  
 Tel.: 0761 208-0  
 Fax: 0761 208-1268  
 Abteilung3@rpf.bwl.de  
 www.rp.baden-wuerttemberg.de

#### Regierungspräsidium Tübingen – Pflanzenschutzdienst –

Postfach 26 66, 72016 Tübingen  
 Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen  
 Tel.: 07071 757-0  
 Fax: 07071 757-31 90  
 Abteilung3@rpt.bwl.de  
 www.rp.baden-wuerttemberg.de

### Bayern

#### Anwendungskontrolle:

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz –**  
 Lange Point 10, 85354 Freising  
 Tel.: 08161 71-5213  
 Fax: 08161 71-5198  
 Pflanzenschutz@LfL.bayern.de  
 www.LfL.bayern.de

#### Verkehrskontrolle:

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Verkehrs- und Betriebskontrollen –**  
 Am Gereuth 8, 85354 Freising  
 Tel.: 08161 71-3137  
 Fax: 08161 71-5227  
 Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de  
 www.LfL.bayern.de

### Berlin

#### Pflanzenschutzamt Berlin

Mohriner Allee 137, 12347 Berlin  
 Tel.: 030 700006-0  
 Fax: 030 700006-255  
 pflanzenschutzamt@senstadtum.berlin.de  
 www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz

### Brandenburg

#### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Pflanzenschutzdienst –

Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)  
 Tel.: 0335 560-2101, Fax: 0335 560-2113  
 poststelle.pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de  
 www.lelf.brandenburg.de

### **Bremen**

**Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen – Pflanzenschutzdienst –**  
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen  
Tel.: 0421 361-89204  
Fax: 0421 361-16644  
birte.evers@lmvet.bremen.de  
www.lmtvet.bremen.de

### **Hamburg**

**Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) – Pflanzengesundheitskontrolle –**  
Indiastraße 3, 20457 Hamburg  
Tel.: 040 42841-5208  
Fax: 040 427941-069  
gregor.hilfert@bwvi.hamburg.de  
www.pflanzenschutz.hamburg.de

### **Hessen**

**Regierungspräsidium Gießen – Pflanzenschutzdienst Hessen –**  
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar  
Tel.: 0641 303-5210  
Fax: 0641 303-5104  
martin.kerber@rpgi.hessen.de  
www.rp-giessen.de

### **Mecklenburg-Vorpommern**

**Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern – Abteilung Pflanzenschutzdienst –**  
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock  
Tel.: 0381 4035-0  
Fax: 0381 4922-665  
pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de  
www.lallf.de

### **Niedersachsen**

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Pflanzenschutzamt – Standort Hannover**  
Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover  
Tel.: 0511 4005-0  
Fax: 0511 4005-2120  
Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de  
www.ml.niedersachsen.de  
www.lwk-niedersachsen.de

### **Nordrhein-Westfalen**

**Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**  
Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler  
Tel.: 0221 5340-401  
Fax: 0221 5340-402  
pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/

### **Rheinland-Pfalz**

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier Referat 42 Agraraufsicht**  
Postfach 13 20, 54203 Trier  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier  
Tel.: 0651 9494-0  
Fax: 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.agrarinfo.rlp.de

### **Saarland**

**Anwendungskontrolle: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Referat B/1**  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken  
Tel.: 06881 501-4857  
Fax: 06881 501-4314  
MUV\_Referat\_B1@umwelt.saarland.de  
www.umwelt.saarland.de

### **Verkehrskontrolle:**

**Landwirtschaftskammer für das Saarland**  
Dillinger Straße 67, 66822 Lebach  
Tel.: 06881 928-106  
Fax: 06881 928-100  
klaus.eckert@lwk-saarland.de  
www.lwk-saarland.de

### **Sachsen**

**Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 92 – Kontrolldienst Agrarwirtschaft**  
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden Klotzsche  
Tel.: 0351 8928-3501  
Fax: 0351 8928-3599  
KontrolldienstAgrarwirtschaft.lfulg@smul.sachsen.de  
www.smul.sachsen.de/lfulg

---

### **Sachsen-Anhalt**

**Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau**

**Sachsen-Anhalt**

**– Dezernat Pflanzenschutz –**

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

Tel.: 03471 334-342

Fax: 03471 334-109

Pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de

www.llg.sachsen-anhalt.de

### **Schleswig-Holstein**

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**

**– Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt –**

**Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde**

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Tel.: 04331 9453-314

Fax: 04331 9453-389

ssteffensen@lksh.de

www.lksh.de

### **Thüringen**

**Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft**

**Referat 410 – Pflanzenschutz –**

Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

Tel.: 0361 55068-0

Fax: 0361 55068-140

pflanzenschutz@tll.thueringen.de

www.thueringen.de/de/tll/

## **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm Jahresbericht 2015**

In der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften, die für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Die Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen erfolgen nach gemeinsamen Standards der Länder auf Grundlage eines abgestimmten Handbuchs. Die Festlegung von Kontrolltatbeständen und die Betriebsauswahl erfolgt durch die Länder; zusätzlich werden bundesweite Kontrollschwerpunkte festgelegt. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2015 zusammen.

Bundesweit wurden in 2.506 Handelsbetrieben Verkehrskontrollen durchgeführt und in 5.268 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft Betriebs- oder Anwendungskontrollen vorgenommen. Gemäß der Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutz-Geräteverordnung) wurden des Weiteren 89.147 Pflanzenschutzgeräte von amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kontrollstellen überprüft. Die Zusammensetzung und die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von 198 Pflanzenschutzmitteln wurden untersucht.